

TÄTIGKEITSBERICHT 2008

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in ihrer Sitzung vom 27. Jänner 2009 gemäß § 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2008 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident

Dr Bernhard Röser

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation	1
1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Zuständigkeiten	1
3. Personelle Situation	4
4. Sitz und Ausstattung	4
5. Geschäftsverteilung	4
6. Vollversammlung	5
7. Dokumentation	5
8. Vorsitzendenkonferenz	5
9. Allgemeines	6
B Verfahren	7
1. Anfall von Rechtssachen	7
2. Erledigung von Rechtssachen	8
3. Höchstgerichtliche Verfahren	9
a) Beschwerden gegen UVS-Bescheide	9
b) Normprüfungsanträge	10
4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen	12
C Sonstiges	13

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation	14
B Verfahren	14
1. Anfall von Rechtssachen	14
2. Erledigung von Rechtssachen	15
3. Unerledigte Rechtssachen	15
4. Mündliche Verhandlungen	15
5. Teilnahme der belangten Behörde	15

III. Tabellen und Grafiken

Anlagen 1 bis 14	17
-------------------------------	-----------

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation

1. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern befinden sich in den Art 129 bis 129b des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dort ist ua bestimmt, dass die unabhängigen Verwaltungssenate neben dem Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen sind.

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, in der Fassung LGBl Nr 6/2003, regelt die Einrichtung und Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg.

Auf Grund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates die Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates, AB1 Nr 23/1991, in der Fassung AB1 Nr 10/2003, erlassen.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und im Verwaltungsstrafgesetz 1991 geregelt.

2. Zuständigkeiten

Gemäß Art 129a Abs 1 B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z 3.

Als „sonstige Angelegenheiten“ im Sinne der obigen Ziffer 3 wurden seit Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate Zuständigkeiten zur Entscheidung über Rechtsmittel (Berufungen, Beschwerden, Anträge) in folgenden Gesetzen übertragen:

Bundesgesetze (alle UVS)

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (§ 38 Abs 8)
- Apothekengesetz (§ 45 Abs 2 und 3)
- Ärztegesetz 1998 (§§ 13a, 35a und 39 Abs 3)
- Bankwesengesetz (§ 41 Abs 3)
- Behinderteneinstellungsgesetz (§ 19a Abs 2a)
- Biozid-Produkte-Gesetz (§§ 35 bis 39)
- Börsegesetz 1989 (§ 25 Abs 7)
- Chemikaliengesetz 1996 (§§ 61 Abs 5 und 67 Abs 6)
- Epidemiegesetz 1950 (§ 43 Abs 5)
- Forstgesetz 1975 (§ 170 Abs 6)
- Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 9 Abs 1 Z 1 und Abs 6 sowie § 82)
- Führerscheingesetz (§§ 35 Abs 1 und 36 Abs 1)
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (§ 16 Abs 6)
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§§ 36 Abs 3, 40 Abs 4 und 91 Abs 4)
- Gewerbeordnung 1994 (§§ 359a und 365v Abs 3)
- Glücksspielgesetz (§§ 50 iVm 56a)
- Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (§ 9 Abs 2)
- Güterbeförderungsgesetz 1995 (§ 20 Abs 7)
- Hebammengesetz (§§ 12 Abs 7, 22 Abs 5 und 42b Abs 2)
- Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 17 Abs 4)
- Kraftfahrgesetz 1967 (§ 123 Abs 1 und 1a)
- Kraftfahrliniengesetz (§ 21)
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (§ 42d)
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (§§ 28 Abs 6 und 39 Abs 5)
- Luftfahrtgesetz (§ 140 Abs 2)
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs 2)
- Med. Masseur- u. Heilmasseurgesetz (§§ 15 Abs 4, 16 Abs 3, 46 Abs 3, 47 Abs 4, 48 Abs 3, 7 Abs 4)
- Militärbefugnisgesetz (§ 54)
- MTD-Gesetz (§§ 7a Abs 5 und 12 Abs 4)
- Notariatsordnung (§ 36c Abs 3)
- Polizeikooperationsgesetz (§ 17 Abs 1 und 2)
- Produktsicherheitsgesetz 2004 (§ 18)
- Rechtsanwaltsordnung (§ 8c Abs 3)
- Sanitärergesetz (§§ 25 Abs 4 und 50 Abs 4)
- Schifffahrtsgesetz (§§ 37 Abs 2 und 71 Abs 2)
- Sicherheitspolizeigesetz (§§ 88 und 89)
- Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs 4)
- Studienförderungsgesetz (§ 52b Abs 5)
- Tierschutzgesetz (§ 33 Abs 2)
- Tierseuchengesetz (§ 76)
- Tuberkulosegesetz (§§ 45 Abs 3 und 47 Abs 2)
- Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 98f Abs 3)
- Wasserrechtsgesetz 1959 (§ 101a)
- Zahnärztegesetz (§§ 13 Abs 2, 43 Abs 1a, 45 Abs 3, 46 Abs 6 und 55 Abs 4)

Landesgesetze (UVS Vorarlberg)

Nach § 2 Abs 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat erkennt der UVS *"..... über Berufungen gegen Bescheide, die von der Bezirkshauptmannschaft auf der Grundlage landesgesetzlicher Vorschriften in erster Instanz erlassen worden sind, soweit nicht durch Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist."* Aus dieser allgemeinen Regelung sowie aus speziellen (im Folgenden paragrafenweise bezeichneten) Bestimmungen in verschiedenen Landesgesetzen ergeben sich derzeit Zuständigkeiten des UVS in folgenden Landesgesetzen:

- Auskunftsgesetz
- Baugesetz
- Bergführergesetz (§ 48 Abs 4)
- Bestattungsgesetz
- Bezügesetz 1998 (§ 28)
- Bienenzuchtgesetz
- Bodenseefischereigesetz
- Campingplatzgesetz
- Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz (§ 12)
- Elektrizitätswirtschaftsgesetz (II. Hauptstück)
- Feuerpolizeiordnung
- Fischereigesetz (ua §§ 7 Abs 3 und 23 Abs 4)
- Fleischuntersuchungsgebührengesetz
- Gasgesetz
- Gemeindeangestelltengesetz 2005 (§ 82 Abs 5)
- Gemeindebedienstetengesetz 1998 (II. Hauptstück 9. Abschnitt)
- Gemeindegutgesetz (§ 17)
- Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (ua § 30 Abs 6)
- Grundverkehrsgesetz (§ 11 Abs 2 und 5)
- IPPC- und Seveso-II-Anlagengesetz
- Jagdgesetz (ua § 19 Abs 1 lit d)
- Kanalisationsgesetz
- Katastrophenhilfegesetz
- Kindergartengesetz (ua § 7 Abs 6)
- Klärschlammgesetz
- Landesbedienstetengesetz 1988 (II. Hauptstück 9. Abschnitt sowie § 122 Abs 6)
- Landesbedienstetengesetz 2000 (III. Hauptstück 2. Abschnitt)
- Landesforstgesetz (mit Ausnahme des 1., 2., 4. und 5. Abschnittes)
- Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz
- Landes-Luftreinhaltegesetz
- Landes-Pflegegeldgesetz
- Landes-Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (§ 11 Abs 5)
- Lichtspielgesetz
- Pflanzenschutzgesetz (ua § 11 Abs 5)
- Pflegeheimgesetz
- Raumplanungsgesetz (§§ 52 und 56)
- Rettungsgesetz
- Schischulgesetz (§ 38 Abs 5)

- Schulerhaltungsgesetz
- Sozialbetreuungsberufegesetz
- Sozialhilfegesetz (§ 15 Abs 8 iVm §§ 7a und 10)
- Spielapparategesetz
- Spitalgesetz
- Sportgesetz
- Straßengesetz
- Tiergesundheitsfondsgesetz
- Tierzuchtgesetz (§ 9 Abs 4)
- Veranstaltungsgesetz
- Vergabenachprüfungsgesetz (§ 1)
- Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (ua § 15 Abs 7)
- Wasserversorgungsgesetz

3. Personelle Situation

Der Unabhängige Verwaltungssenat bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Das Beschäftigungsausmaß betrug bei zwei dieser Mitglieder 70 v.H. und bei einem Mitglied 60 v.H. des Beschäftigungsausmaßes eines vollbeschäftigten Mitglieds. Ein teilzeitbeschäftigtes Mitglied nahm im Berichtsjahr eine aufgeschobene Karenz von drei Monaten.

An weiterem Personal standen dem Verwaltungssenat drei Sekretärinnen zur Verfügung. Das Beschäftigungsausmaß einer dieser Sekretärinnen betrug nur 50 v.H.

4. Sitz und Ausstattung

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist im Gebäude Römerstraße 22 in Bregenz untergebracht.

Die Bücherei des Verwaltungssenates wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Über das Internet stehen den Mitgliedern verschiedene europäische und österreichische Rechtssysteme zur Verfügung.

5. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat am 11. Dezember 2007 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2008 (ABl Nr 51/2007) und am 17. Juni 2008 sowie am 25. November 2008 Änderungen dieser Geschäftsverteilung (ABl Nr 26/2008 und ABl Nr 49/2008) beschlossen.

6. Vollversammlung

Zusätzlich zu den bereits unter Punkt 5. angeführten Sitzungen waren im Berichtsjahr zwei weitere Sitzungen erforderlich. Am 29. Jänner 2008 wurde der Tätigkeitsbericht 2007 und am 11. Dezember 2008 wurde die Geschäftsverteilung 2009 beschlossen.

7. Dokumentation

Die Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurde weiter ausgebaut. Zum einen werden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt. Zum anderen werden jene Rechtssätze, die zu einzelnen Entscheidungen gebildet werden und die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Diese Judikaturdokumentation ist über das Internet allgemein zugänglich und gibt ua Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie der unabhängigen Verwaltungssenate wieder. Derzeit enthält die Judikaturdokumentation des RIS 1281 Rechtsdokumente des UVS Vorarlberg.

Die im RIS in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres veröffentlichten Rechtssätze des UVS Vorarlberg wurden in ausgedruckter und übersichtlicher Form dem Amt der Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung gestellt.

Rechtssätze zu verschiedenen Entscheidungen des UVS Vorarlberg wurden auch in der „Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate“ (ZUV) veröffentlicht.

Weiters wurden über die im Internet eingerichtete Homepage des UVS Vorarlberg (www.uvs-vorarlberg.at) verschiedene aktuelle Entscheidungen des UVS allgemein zugänglich gemacht.

Zu zwei beim UVS Vorarlberg anhängigen Rechtssachen erfolgten wegen des an diesen bestehenden öffentlichen Interesses Presseaussendungen des UVS, die jeweils in den Vorarlberger Medien Berücksichtigung fanden.

8. Vorsitzendenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Auch hat die Konferenz wieder gemeinsame Stellungnahmen an die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder übermittelt.

Im Berichtsjahr hatte Vorarlberg den Vorsitz dieser Konferenz inne. Es fanden zwei Sit-

zungen statt, eine davon in Bregenz. Schwerpunkte der Beratungen im Berichtsjahr waren Fragen im Zusammenhang mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen und im Zusammenhang mit Abgrenzungen der Geltungsbereiche von Materiengesetzen sowie organisatorische Maßnahmen.

9. Allgemeines

Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates haben wieder an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang Fachseminare zum österreichischen und europäischen Fremdenrecht (Veranstalter: Österreichisches Institut für Menschenrechte), zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht (Veranstalter: UVS Burgenland) und zum Glücksspielgesetz (Veranstalter: UVS Salzburg).

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahren, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1582 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 1209 Berufungen in Strafsachen, 14 Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden), 19 Schubhaftbeschwerden und sechs Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 13 Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz, sieben Devolutionsanträge sowie 314 Berufungen gegen Bescheide in Administrativsachen. Bei den zuletzt genannten Berufungen ging es in insgesamt 89 Fällen um die Vollziehung von insgesamt zwölf verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 225 Fällen um die Vollziehung von insgesamt zehn verschiedenen Bundesgesetzen. Auf die Anlagen 3 und 6 wird verwiesen.

Bei der Zählung der Rechtssachen gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen UVS. Zur Zählweise des UVS Vorarlberg in den Strafsachen ist zu bemerken, dass die Berufungswerber in etwa der Hälfte der Fälle im gleichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft wegen mehrerer Übertretungen bestraft worden waren und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen berufen haben; soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat, wurden solche Berufungen nur als 1 Rechtssache gezählt, es sei denn, dass einerseits eine Kammer und andererseits ein Einzelmitglied des Verwaltungssenates für die Erledigung der Berufung zuständig war. Nach der Zählweise des UVS Vorarlberg in den Administrativsachen liegt auch dann nur 1 Fall vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien (zB Nachbarn) unterschiedliche Berufungen erhoben haben. Nur wenn sowohl der erstinstanzliche Antragsteller als auch andere Parteien berufen haben, werden Berufungen als zwei Rechtssachen gezählt. Gegenschriften an die Höchstgerichte sowie Ersatzbescheide im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken ebenso wenig als neu angefallene bzw erledigte Rechtssachen ausgewiesen wie zB Anträge auf Verfahrenshilfe oder andere gesonderte verfahrensrechtliche Entscheidungen innerhalb eines Rechtsmittelverfahrens.

Die Strafverfahren betreffen 62 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bilden die Übertretungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz, nach der Straßenverkehrsordnung, nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz, nach dem Führerscheinggesetz, nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, nach der Gewerbeordnung, nach dem Spielapparategesetz, nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz, nach dem Güterbeförderungsgesetz, nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz sowie nach dem Baugesetz.

Die Maßnahmenbeschwerden betreffen Entfernungen bzw vorläufige Beschlagnahmen von Spielapparaten, Festnahmen, Personendurchsuchungen, Hausdurchsuchungen, Ent-

fernungen von privaten Verkehrstafeln, eine Beschlagnahme von Pferden und eine Schließung eines Glücksspiellokales.

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren bilden die Berufungen nach dem Führerscheingesetz, nach dem Fremdenpolizeigesetz, nach dem Grundverkehrsgesetz, nach der Gewerbeordnung, nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie nach dem Baugesetz.

Von den im Berichtsjahr angefallenen Berufungen in Strafsachen fallen ca vier Prozent und von den im gleichen Zeitraum angefallenen Administrativsachen ca 16 Prozent in die Zuständigkeit der Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Für die Erledigung der Maßnahmenbeschwerden, der Schubhaftbeschwerden und der Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz ist immer ein Einzelmitglied zuständig. Bei einer Berücksichtigung aller neu angefallenen Rechtssachen ist in ca sechs Prozent eine Kammer- statt einer Einzelmitgliedzuständigkeit gegeben (vgl die Anlagen 9 und 10).

2. Erledigung von Rechtssachen

Zur Zählweise der Rechtssachen wird auf den zweiten Absatz des obigen Punktes B 1. verwiesen.

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr beträgt 1352. Es wurden 984 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, elf Maßnahmenbeschwerden, 16 Schubhaftbeschwerden, zwei Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, zwölf Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz, sieben Devolutionsanträge sowie 320 Berufungen gegen Bescheide in Administrativsachen erledigt. Bei den zuletzt genannten Berufungen ging es in insgesamt 89 Fällen um die Vollziehung von insgesamt elf verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 231 Fällen um die Vollziehung von insgesamt zehn verschiedenen Bundesgesetzen.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 634. Davon waren 30 vor dem 1.1.2008 beim Verwaltungssenat angefallen.

In 602 Verfahren (somit in ca 44 Prozent aller Fälle) waren öffentliche mündliche Verhandlungen erforderlich (vgl die Anlage 7). Die tatsächliche Zahl der Verhandlungster-

mine liegt wegen erforderlicher Vertagungen höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

22 Rechtssachen wurden in Bludenz und sechs Rechtssachen in Mittelberg verhandelt. Dazu kommen noch einzelne Verhandlungen an Ort und Stelle nach Durchführung eines Ortsaugenscheines.

Eine anwaltliche Vertretung der Berufungswerber bzw der Beschwerdeführer lag in 705 Fällen (somit in ca 52 Prozent aller Verfahren) vor (vgl die Anlage 8).

Im Berichtsjahr wurden sieben Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt. Diesen konnte nicht stattgegeben werden.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind den Anlagen 4 und 12 zu entnehmen.

3. Höchstgerichtliche Verfahren

- a) Gegen die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden im Berichtsjahr 23 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 75 Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. In der Zahl der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden sind auch jene berücksichtigt, die nach erfolgloser Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof aufgrund eines Abtretungsantrages an den Verwaltungsgerichtshof gelangten.

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 22 Beschwerden gegen Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates. In 20 Fällen lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab und in zwei Fällen stellte er das Verfahren ein.

Der Verwaltungsgerichtshof lehnte in 38 Fällen die Behandlung der Beschwerde ab und wies 20 Beschwerden als unbegründet ab. Eine Beschwerde wies er zurück. Bei neun Beschwerden stellte er das Verfahren ein. In 13 Fällen hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf. In einem Fall wurde die Beschwerde teilweise abgewiesen und wurde ihr teilweise stattgegeben. (In den Grafiken der Anlage 14 wird der zuletzt genannte Fall sowohl bei „Abweisung“ als auch bei „Bescheidaufhebung“ berücksichtigt.)

In den 18 Jahren des Bestehens des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden insgesamt 515 Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Somit wurden ungefähr drei Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 4,2 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des

Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Im selben Zeitraum wurden insgesamt 1279 Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungssenates an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dies bedeutet, dass 7,5 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 10,3 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verwaltungsgerichtshof angefochten wurden.

Während des genannten Zeitraumes wurden vom Verfassungsgerichtshof und vom Verwaltungsgerichtshof insgesamt 1747 Beschwerden erledigt. Dabei betrug die Aufhebungsquote hinsichtlich der angefochtenen Bescheide des UVS Vorarlberg beim Verfassungsgerichtshof nur 4,7 Prozent und beim Verwaltungsgerichtshof nur 15,8 Prozent bzw ohne Berücksichtigung der Einstellungen und Zurückweisungen 18,2 Prozent. Vergleichsweise führte die Gesamtheit der Verwaltungsgerichtshof-Erledigungen ohne Einstellungen und Zurückweisungen in den Jahren 2005 bis 2007 zu Aufhebungsquoten von 40,92, von 34,95 und von 28,53 Prozent (Tätigkeitsberichte des VwGH 2005, 2006 und 2007).

Die obigen Zahlen betreffen jeweils jene Beschwerden und Entscheidungen, von denen der Verwaltungssenat im Berichtsjahr bzw in den 18 Jahren seines Bestehens Kenntnis erhielt. Auf die Anlagen 13 und 14 wird verwiesen.

- b) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat bereits im Jahr 2007 (vgl Tätigkeitsbericht 2007, Seite 11) einzelne Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) angefochten. Er hat sich dabei auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berufen, dass die Erlassung einer Richtlinien-Verordnung nach § 31 SPG kompetenzrechtlich eine Frage des „inneren Dienstes“ sei. Der Unabhängige Verwaltungssenat vertrat die Auffassung, dass es damit dem Bund insoweit an einer Zuständigkeit zur Erlassung von Richtlinien mangle, als diese auch für Angehörige der Gemeindegewachkörper gelten sollten, weil der Bund kompetenzrechtlich nicht für den „inneren Dienst“ der Gemeindegewachkörper zuständig sei. Der Verfassungsgerichtshof hat im Berichtsjahr den Antrag des Verwaltungssenates zwar abgewiesen, gleichzeitig aber in der Begründung seines Erkenntnisses die erhofften Klarstellungen getroffen: Eine Richtlinien-Verordnung werde nur insoweit im Rahmen des Bundes-Kompetenztatbestandes des Art 14 Abs 1 Z 14 B-VG erlassen, als die Richtlinie Angelegenheiten des „inneren Dienstes“ zum Gegenstand habe. Soweit aber im § 31 Abs 2 SPG auf bestimmte Befugnisse der Sicherheitsorgane Bezug genommen werde, sei die Gesetzgebungskompetenz in den entsprechenden materiellen Kompetenztatbeständen begründet. Der Wortlaut des § 31 SPG und die Systematik des SPG ließen zwar ein weites Verständnis dahingehend zu, dass im § 31 SPG auch zu Re-

gelungen des inneren Dienstes von Gemeindevachkörpern ermächtigt werde. Ein solches weites Verständnis sei aber durch den § 31 SPG nicht geboten, sodass die Regelung einer verfassungskonformen Interpretation zugänglich sei.

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über einen Antrag des UVS Vorarlberg aus dem Vorjahr (Tätigkeitsbericht 2007, Seite 12) auf Feststellung, eine Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Feldkirch über eine Zonenbeschränkung nach der Straßenverkehrsordnung sei gesetzwidrig gewesen. Der Verfassungsgerichtshof entsprach dem Antrag und hob die angefochtene Verordnung auf, weil sie im Zeitpunkt der beim Verwaltungssenat verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung nicht entsprechend § 94d Z 4 StVO von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich, sondern vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen war.

Der UVS Vorarlberg hat im Berichtsjahr an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, eine bestimmte Wortfolge im § 33 Abs 6 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) als verfassungswidrig aufzuheben. In einer Novelle zum BStMG wurde der Strafraumen für Übertretungen dieses Gesetzes herabgesetzt und gleichzeitig bestimmt, dass der neue niedrigere Strafraumen erst auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden sei, die nach dem In-Kraft-Treten der Novelle begangen würden. Hingegen richtet sich nach § 1 Abs 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Fällung des Bescheides in erster Instanz geltende Recht für den Täter günstiger wäre. Der Verwaltungssenat vertrat die Auffassung, dass die vorerwähnte Regelung des BStMG nicht verfassungsmäßig sei, weil kein Anwendungsfall der Bedarfskompetenz nach Art 11 Abs 2 B-VG zur Erlassung einer von den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes abweichenden Regelung gegeben sei. Der Verfassungsgerichtshof hat über diesen Antrag im Berichtsjahr noch nicht entschieden.

Weiters hat der UVS Vorarlberg beim Verfassungsgerichtshof den § 27 Abs 2 des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes insoweit angefochten, als diese Regelung die Rechtsunwirksamkeit eines zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäftes für den Fall vorsieht, dass der Rechtserwerber nicht innerhalb einer bestimmten Frist den Antrag auf Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung gestellt hat. Der Verwaltungssenat verwies dazu in der Begründung der Anfechtung auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit welchem dieser eine vergleichbare Regelung des Salzburger Grundverkehrsgesetzes wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Inländerdiskriminierung aufgehoben hat.

4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen

Der UVS Vorarlberg hat im Berichtsjahr dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: „Ist Art 12 EG so auszulegen, dass er der Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, die vorsieht, dass die kostenlose Zurverfügungstellung einer Jahresvignette für ein Kraftfahrzeug zur Benutzung mautpflichtiger Bundesstraßen auf jene Menschen mit einer näher bestimmten Behinderung beschränkt wird, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben?“ Diese Frage ergab sich in einem beim Unabhängigen Verwaltungssenat anhängigen Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) durch einen schwer behinderten deutschen Staatsbürger mit Wohnsitz in Deutschland. Gemäß § 13 Abs 2 BStMG kann nur bestimmten behinderten Menschen, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, eine Jahresvignette kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob diese Regelung gegen Art 12 Abs 1 EG verstößt, wonach unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrags in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist. Das Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft wurde im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen.

C Sonstiges

Der Unabhängige Verwaltungssenat hat gegenüber den zuständigen Stellen des Landes und des Bundes zu mehreren Entwürfen von Landes- und Bundesgesetzen Stellungnahmen abgegeben. Ebenso hat der Verwaltungssenat an den gemeinsamen Stellungnahmen der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate mitgewirkt.

Ein Mitglied des Verwaltungssenates hat am Seminar „Einführung in das AVG“ der Verwaltungsakademie Vorarlberg als Referent mitgewirkt.

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die auf Grund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Verwaltungssenates. Im erforderlichen Umfang erhielt der Verwaltungssenat die von ihm gewünschte Unterstützung durch das Amt der Landesregierung.

Die personelle Zusammensetzung des Unabhängigen Verwaltungssenates ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Wie dem nachfolgenden Punkt B 1. zu entnehmen ist, hat aber der Anfall neuer Rechtssachen stark zugenommen. Wenn es im Jahr 2009 nicht wieder zu einer deutlichen Abnahme der Anzahl neuer Fälle kommt, wird die Bestellung von mindestens einem weiteren Mitglied unumgänglich sein.

Neben den Mitgliedern bestand das ganze weitere Personal des Verwaltungssenates weiterhin lediglich aus drei Sekretärinnen, von denen eine nur halbtätig beschäftigt war. Die Sekretärinnen erledigen ein Spektrum von Aufgaben, welches auf Grund der organisatorischen Eigenständigkeit des Verwaltungssenates sehr breit ist. Dieser personelle Aufwand ist auch im Vergleich mit anderen Verwaltungssenaten äußerst gering.

Die Raumkapazität im UVS-Gebäude war bis auf ein kleines Zimmer erschöpft.

B Verfahren

1. Im Jahr 2008 hat die Zahl der neuen Rechtssachen (1582) im Vergleich zum Vorjahr (1163) um 36 Prozent zugenommen.

Besonders stark war die Zunahme bei den Verwaltungsstrafsachen (1209 gegenüber 835 im Vorjahr). Diese Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass bereits auf erstinstanzlicher Ebene bei den Bezirkshauptmannschaften die Zahl der Strafsachen in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat. So hat diese für das Jahr 2006 ca 164.000, für das Jahr 2007 ca 193.000 und für das Jahr 2008 ca 200.000 betragen.

Die Anzahl der Berufungen in Administrativsachen hat im Berichtsjahr (314) gegenüber dem Vorjahr um 47 zugenommen.

Die Anzahl der verschiedenen von den Rechtsmitteln betroffenen Rechtsbereiche (gesamter Verwaltungsstrafbereich und gesamter Maßnahmenbeschwerdebereich jeweils nur als 1 Zuständigkeit gezählt) beträgt 26 (Vorjahr: 22).

Der Anteil der Berufungen in Administrativsachen, der Anträge nach dem Vergabenaufprüfungsgesetz und der Beschwerden an der Gesamtzahl der neuen Rechtssachen (somit einschließlich der Berufungen in Verwaltungsstrafsachen) hat im Berichtsjahr (24 Prozent) wegen der stärkeren Zunahme der Verwaltungsstrafsachen gegenüber dem Vorjahr (28 Prozent) etwas abgenommen. Im ersten Bestandsjahr des UVS (1991) hatte dieser Anteil erst neun Prozent ausgemacht.

Der Anteil jener Fälle, für deren Erledigung eine aus drei Mitgliedern bestehende Kammer statt einem Einzelmitglied zuständig ist, liegt bei 6,2 Prozent (Vorjahr: 7,5 Prozent).

2. Die Erledigungszahl von 1352 ist etwas größer als jene des Vorjahres (1320).
3. Am Ende des Berichtsjahres waren 634 Rechtssachen unerledigt, von denen nur 30 vor Beginn des Berichtsjahres beim Verwaltungssenat angefallen sind. Die Anzahl der noch unerledigten Fälle war damit um fast 57 Prozent höher als zu Beginn des Berichtsjahres (405 Rechtssachen). Diese Entwicklung ist auf die im obigen Punkt 1. dargestellte Zunahme bei den neuen Rechtssachen zurückzuführen.
4. In ca 44 Prozent aller erledigten Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beziehung der Beteiligten durchgeführt (2007: ca 53 Prozent). In einigen Fällen waren dafür mehrere verschiedene Termine erforderlich, weil das Ermittlungsverfahren noch weiterzuführen war.
5. In den Verfahren vor dem Verwaltungssenat hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Stellung einer Partei. In einzelnen StraBerufungsverfahren hatten auch das Arbeitsinspektorat (Arbeitnehmerschutzvorschriften) und die Abgabenbehörde (Ausländerbeschäftigungsgesetz und ASVG) Parteistellung und machten von der Möglichkeit einer Teilnahme an der Verhandlung Gebrauch.

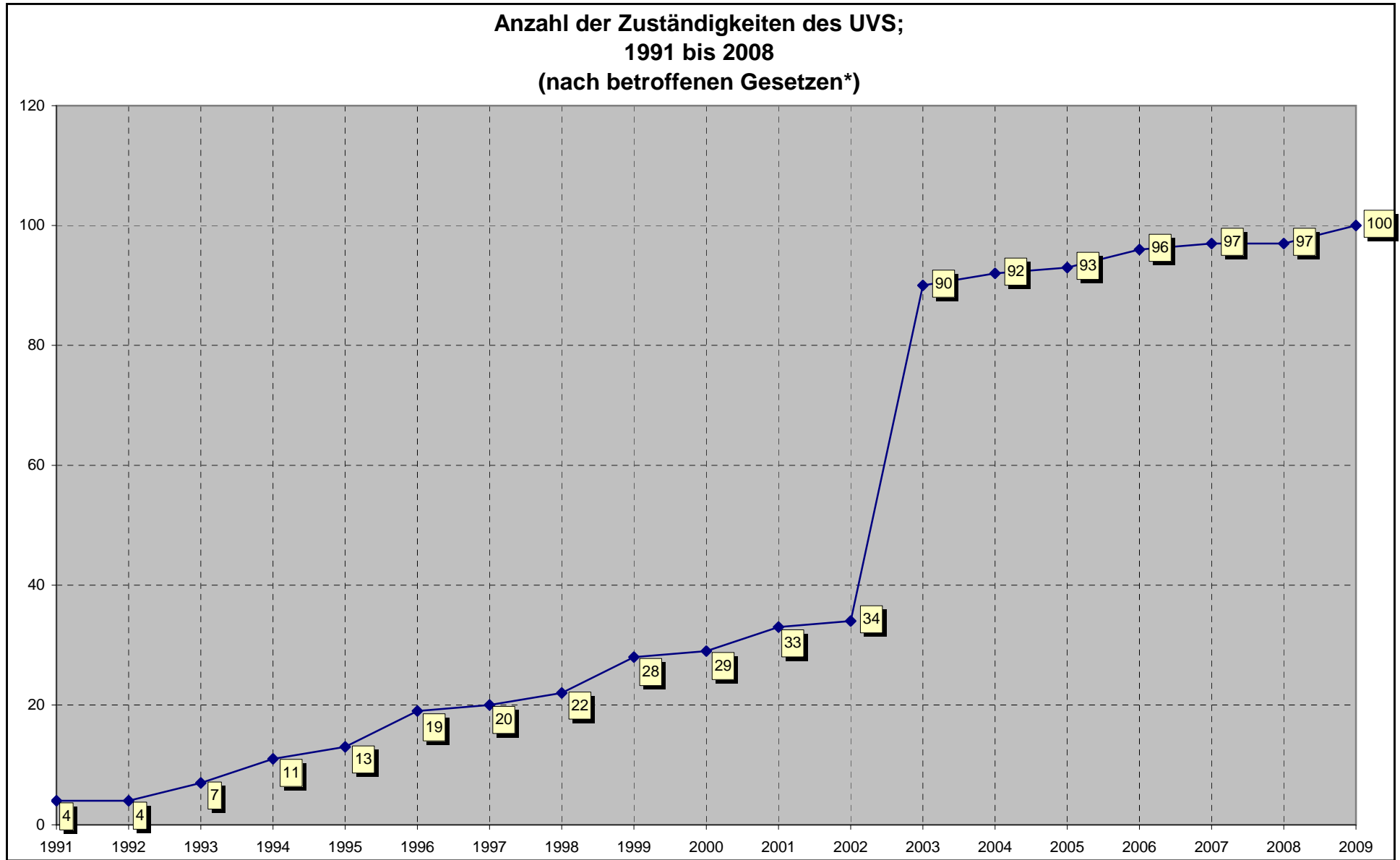
An den Verhandlungen betreffend Maßnahmenbeschwerden und Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz hat regelmäßig ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. In diesen Verfahren sowie in einigen Verfahren über Schubhaftbeschwerden wurde von der belangten Behörde eine Gegenschrift zur Beschwerde erstattet. Auch an den Verhandlungen in Grundverkehrsverfahren hat immer ein Vertreter der Erstbehörde teilgenommen.

Insgesamt hat in 54 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren mindestens ein Ver-

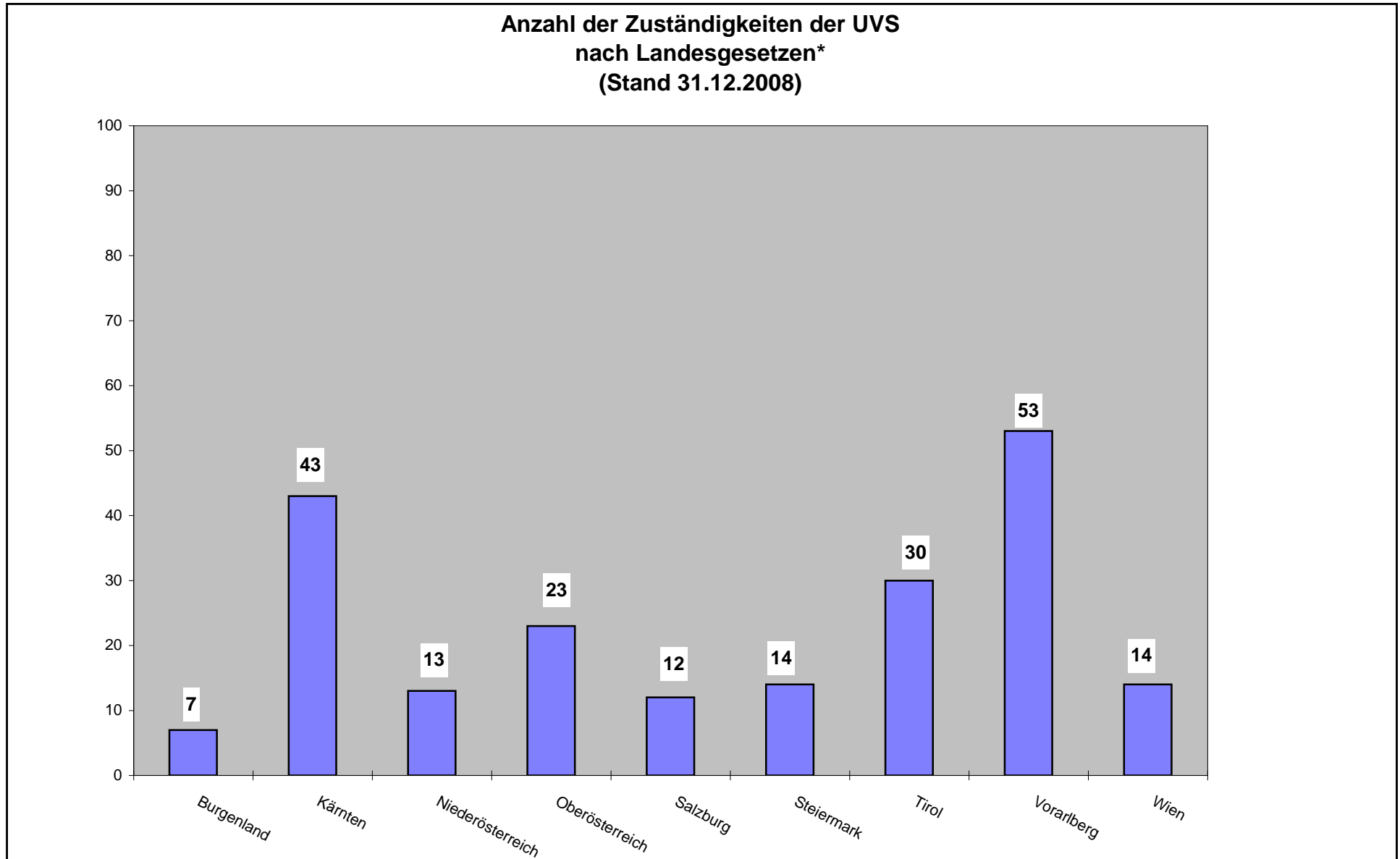
treter einer Behörde mit Parteistellung an den Verhandlungen teilgenommen.

Weiters haben an den mündlichen Verhandlungen (neben den Rechtsmittelwerbern, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern) Vertreter von Gemeinden, der Naturschutzanwaltschaft sowie andere mitbeteiligte Parteien und Beteiligte in den auch ihre Interessen berührenden Verfahren teilgenommen.

III. Tabellen und Grafiken



* gesamter Verwaltungsstrafbereich und gesamter Maßnahmenbeschwerdebereich zählen jeweils nur als 1 Zuständigkeit



*ohne Verwaltungsstrafbereich und Maßnahmenbeschwerdebereich

Im Jahre 2008 anhängig gewordene Rechtssachen

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen:

Kraftfahrgesetz 1967	296
Straßenverkehrsordnung 1960	278
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	69
Führerscheingesezt	61
Ausländerbeschäftigungsgesetz	59
ASVG	48
Gewerbeordnung 1994	44
Spielapparategesetz	42
Gefahrgutbeförderungsgesetz	37
Güterbeförderungsgesetz 1995	36
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	31
Baugesetz	29
Parkabgabegesetz	18
Sicherheitspolizeigesetz	18
Sittenpolizeigesetz	17
Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	12
Meldegesezt	9
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	9
Ärztegesetz 1998	6
Glücksspielgesetz	6
Raumplanungsgesetz	6
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	5
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	5
Fremdenpolizeigesetz 2005	4
Tierschutzgesetz	4
Gemeindegesetz	4
Immissionsschutzgesetz-Luft	4
Lärmstörungsgesetz	3
Wasserrechtsgesetz 1959	3
Jagdgesetz	3
Bodensee-Schiffahrts-Ordnung	3
EGVG	2
Forstgesetz 1975	2
Jugendgesetz	2
Sportgesetz	2
Öffnungszeitengesetz	2
Betriebszeitengesetz	2
Bundesstatistikgesetz	2
Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz	2
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz	2
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	2
Passgesetz	1
Bodenseefischereigesetz	1
Grenzkontrollgesetz	1
Eisenbahngesetz 1957	1
Arbeitszeitgesetz	1
Aids-Gesetz	1

Kraftfahrliniengesetz	1
Arbeitsruhegesetz	1
Kanalisationengesetz	1
Wehrgesetz	1
Waffengesetz 1996	1
Tierärztegesetz	1
Versammlungsgesetz	1
Berufsausbildungsgesetz	1
Tierarzneimittelkontrollgesetz	1
BG über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen	1
Schiffahrtsgesetz	1
Bundesluftreinhaltegesetz	1
Wappengesetz	1
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000	<u>1</u>
	1209
2. Maßnahmenbeschwerden	14
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz	31
4. Berufungen nach dem Jagdgesetz	4
5. Berufungen nach dem Gemeindegutgesetz	2
6. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	8
7. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	5
8. Berufungen nach dem VlbG Abfallwirtschaftsgesetz	6
9. Berufungen nach dem Baugesetz	14
10. Berufungen nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung	18
11. Berufungen nach dem Sozialhilfegesetz	4
12. Berufungen nach dem Spitalgesetz	1
13. Berufungen nach dem Sportgesetz	2
14. Berufungen nach dem Spielapparategesetz	5
15. Berufungen nach dem Veranstaltungsgesetz	1
16. Berufungen nach dem Auskunftsgesetz	1
17. Berufungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002	2
18. Berufungen nach dem Apothekengesetz	1

19. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005	19
20. Berufungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005	32
21. Berufungen nach dem Führerscheingesetz	145
22. Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	1
23. Berufungen nach der Gewerbeordnung 1994	36
24. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995	2
25. Berufungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967	3
26. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz	6
27. Berufungen nach dem Strahlenschutzgesetz	1
28. Berufungen nach dem Glücksspielgesetz	2
29. Devolutionsanträge	7
Gesamt	<u>1582</u>

Im Jahre 2008 erledigte Rechtssachen

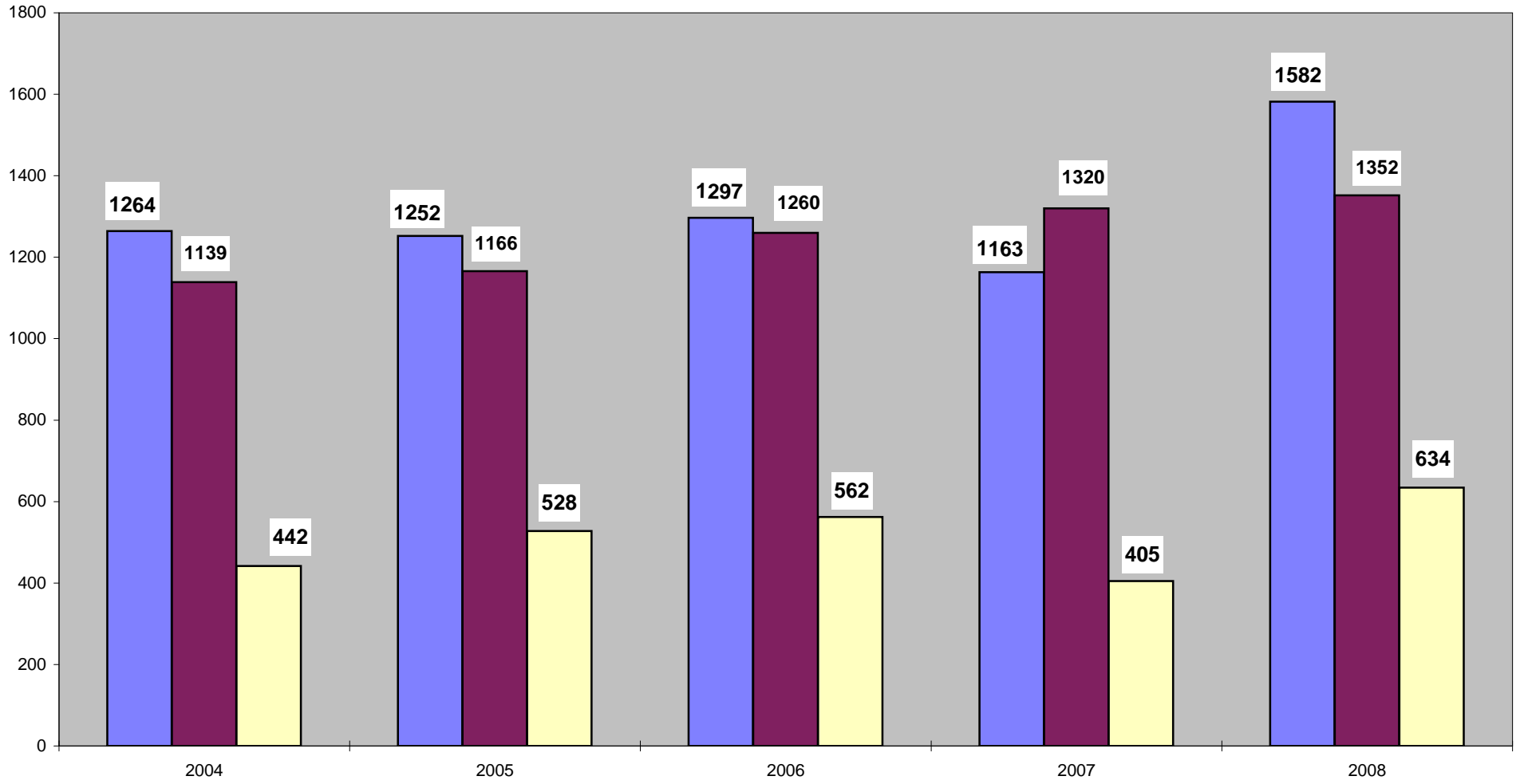
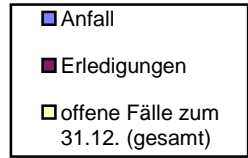
1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen:	
Zurückweisung	69
Abweisung	419
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	237
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Berufung)	159
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	25
Einstellung wegen Verjährung	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	73
	<hr/>
	984
2. Maßnahmenbeschwerden:	
Zurückweisung	1
Abweisung	5
Stattgebung	2
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges	2
	<hr/>
	11
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	8
Stattgebung	9
Teilweise Stattgebung	5
Sonstiges	5
	<hr/>
	28
4. Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
5. Berufungen nach dem Jagdgesetz:	
Zurückweisung	2
Abweisung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	4

6. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz:	
Zurückweisung	4
Abweisung	1
Sonstiges	2
	<hr/>
	7
7. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz:	
Stattegebung	3
Sonstiges	2
	<hr/>
	5
8. Berufungen nach dem Pflegeheimgesetz:	
Abweisung	1
Teilweise Stattegebung	1
	<hr/>
	2
9. Berufungen nach dem Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz:	
Stattegebung	6
	<hr/>
	6
10. Berufungen nach dem Baugesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	9
Stattegebung	2
Teilweise Stattegebung	1
Sonstiges	5
	<hr/>
	18
11. Berufungen nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung:	
Zurückweisung	3
Abweisung	9
Stattegebung	3
Teilweise Stattegebung	1
Sonstiges	5
	<hr/>
	21
12. Berufungen nach dem Sozialhilfegesetz:	
Zurückweisung	1
Stattegebung	2
	<hr/>
	3

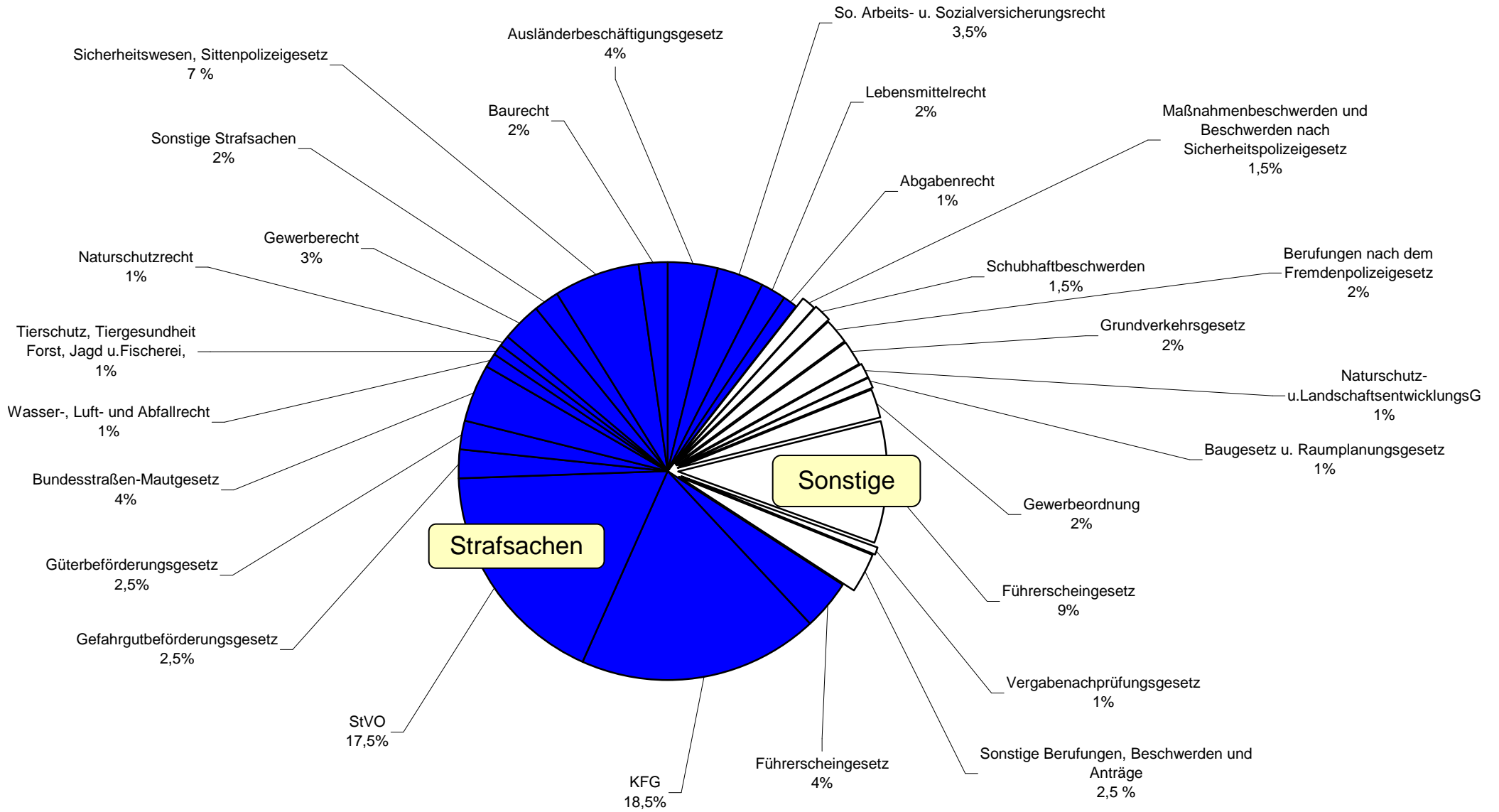
13. Berufungen nach dem Spielapparategesetz:	
Abweisung	3
Stattgebung	1
	<hr/> 4
14. Berufungen nach dem Veranstaltungsgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/> 1
15. Berufungen nach dem Auskunfts-gesetz:	
Abweisung	1
	<hr/> 1
16. Berufungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002:	
Zurückweisung	1
Stattgebung	1
	<hr/> 2
17. Berufungen nach dem Ärztegesetz 1998:	
Sonstiges	1
	<hr/> 1
18. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005:	
Zurückweisung	3
Abweisung	10
Stattgebung	3
	<hr/> 16
19. Berufungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005:	
Zurückweisung	2
Abweisung	16
Stattgebung	3
Teilweise Stattgebung	3
Sonstiges	5
	<hr/> 29
20. Berufungen nach dem Führerscheingesetz:	
Zurückweisung	7
Abweisung	80
Stattgebung	16
Teilweise Stattgebung	24
Sonstiges	13
	<hr/> 140

21. Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
22. Berufungen nach der Gewerbeordnung 1994:	
Zurückweisung	4
Abweisung	29
Stattgebung	6
Teilweise Stattgebung	5
Sonstiges	6
	<hr/>
	50
23. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995:	
Abweisung	2
	<hr/>
	2
24. Berufungen nach dem Kraftfahrliniengesetz:	
Abweisung	2
	<hr/>
	2
25. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	1
	<hr/>
	2
26. Berufungen nach dem Tierschutzgesetz:	
Abweisung	1
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	2
27. Berufungen nach dem Glücksspielgesetz:	
Abweisung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	2
28. Devolutionsverfahren:	
Zurückweisung	4
Stattgebung	1
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	7
Gesamt	<hr/>
	1352

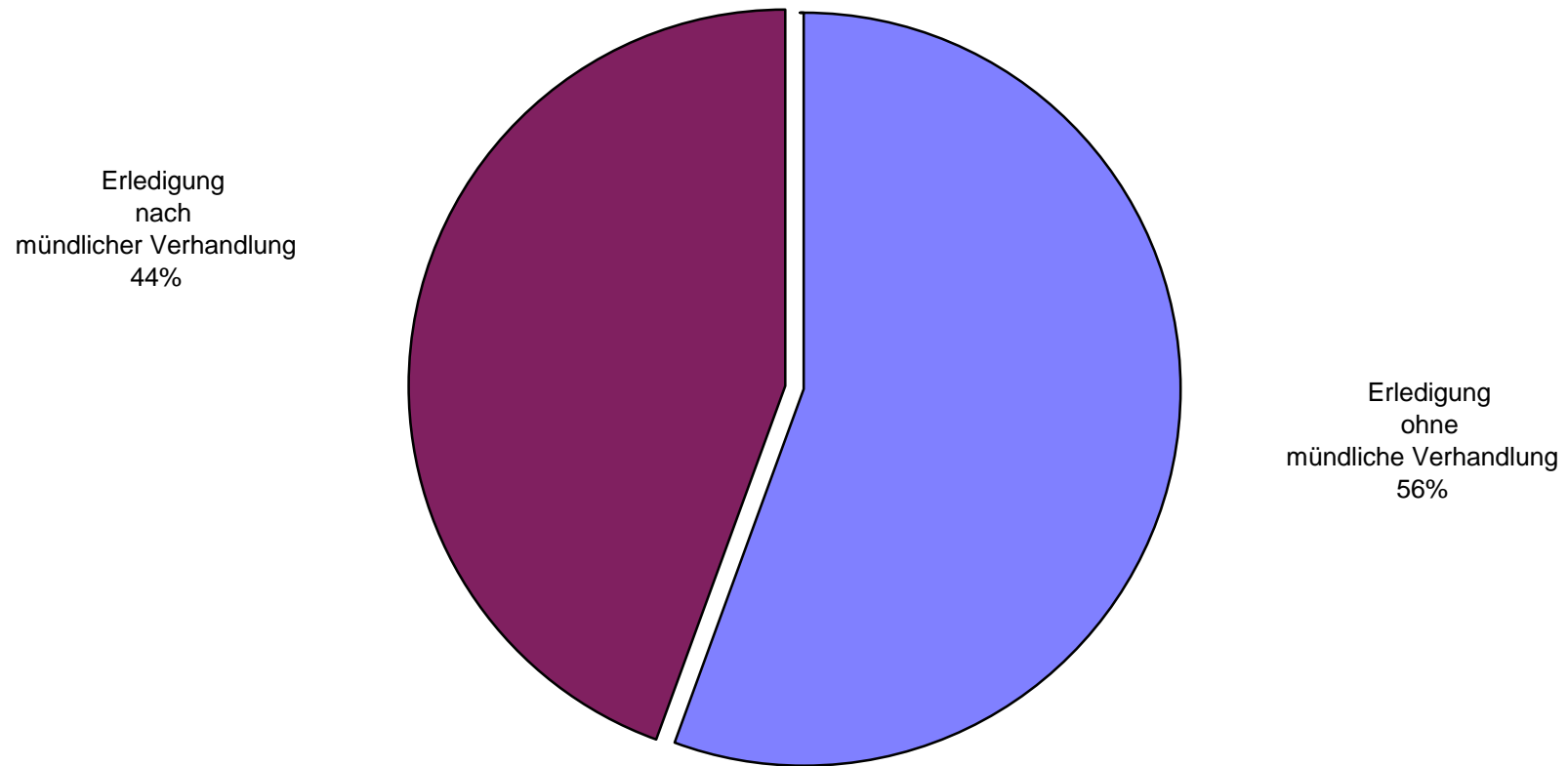
**Anfall und Erledigungen von Rechtssachen;
2004 bis 2008**



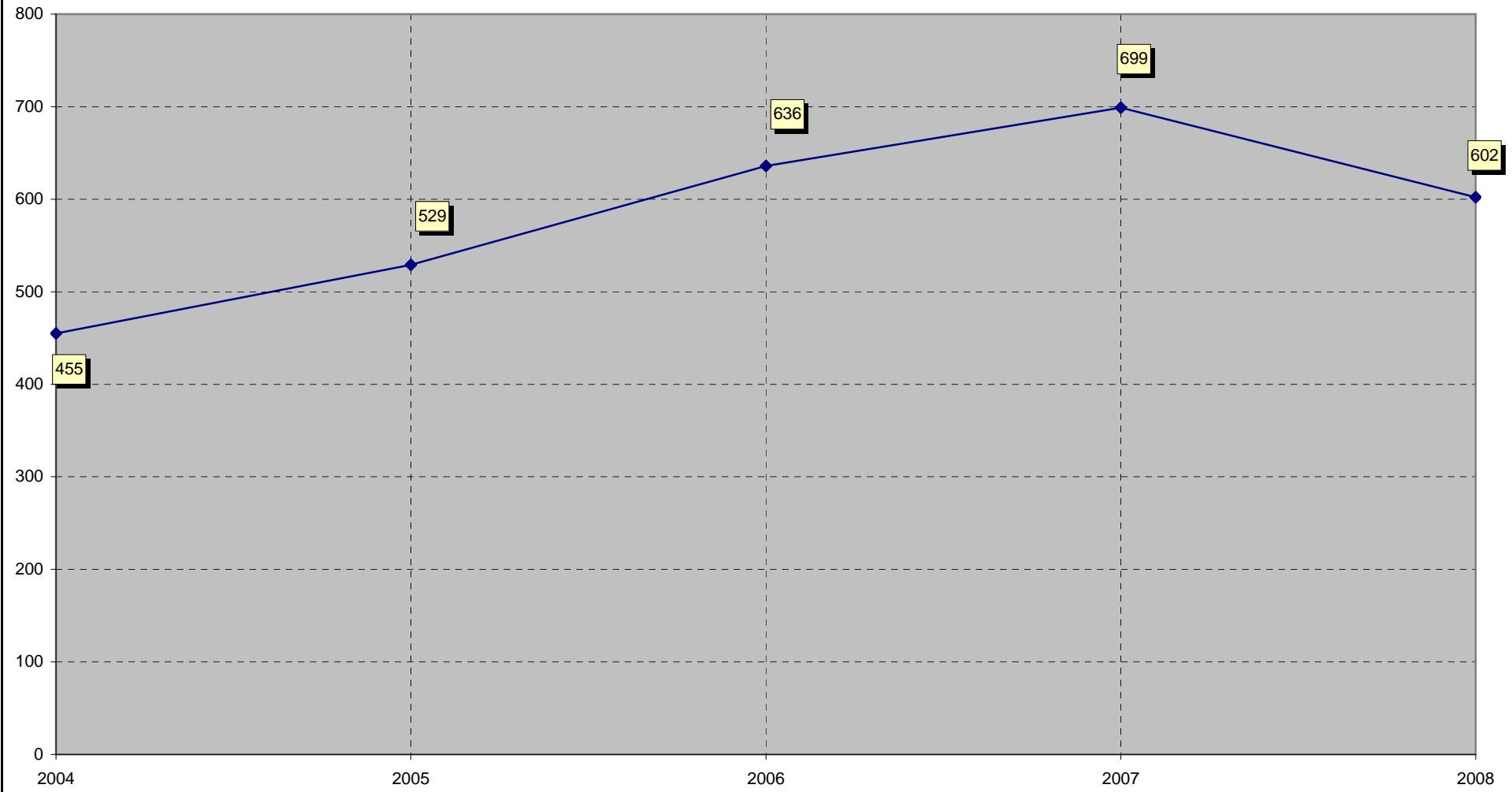
Anfall von Rechtsachen; 2008



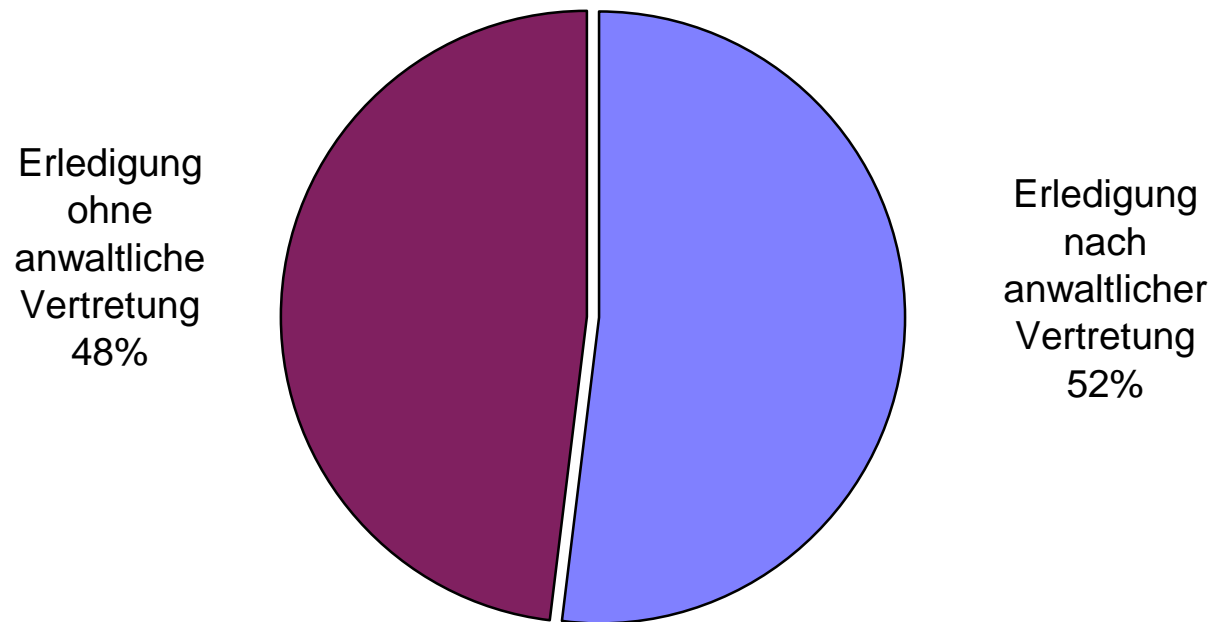
**Erledigungen nach mündlicher Verhandlung;
2008**



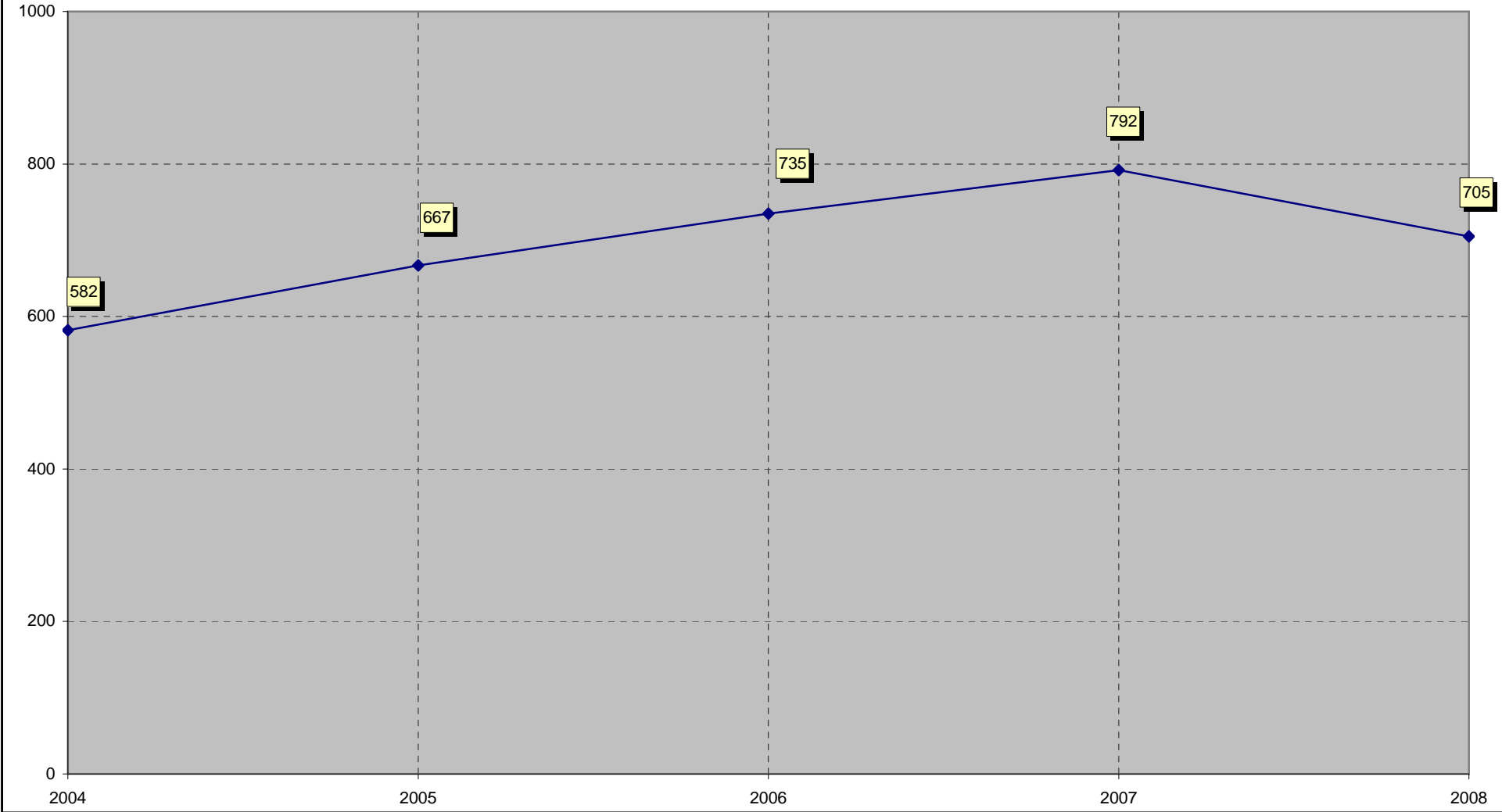
Erledigungen nach mündlicher Verhandlung; 2004 bis 2008



Erledigung nach vorangehender anwaltlicher Vertretung; 2008

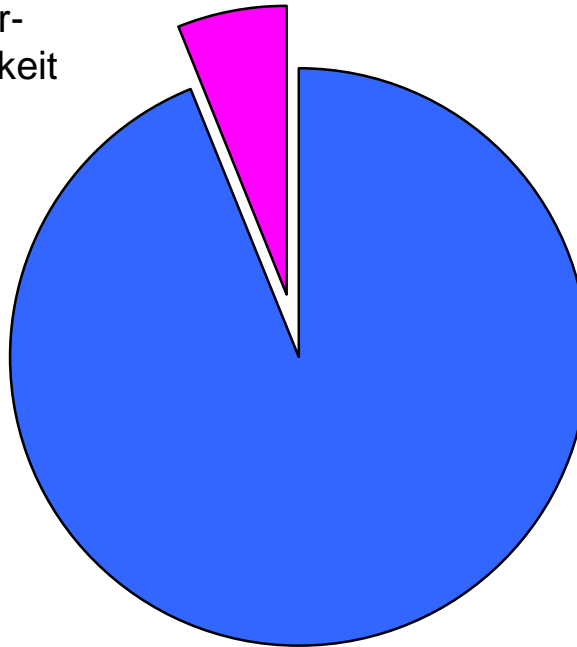


**Erledigungen nach vorangehender anwaltlicher Vertretung;
2004 bis 2008**



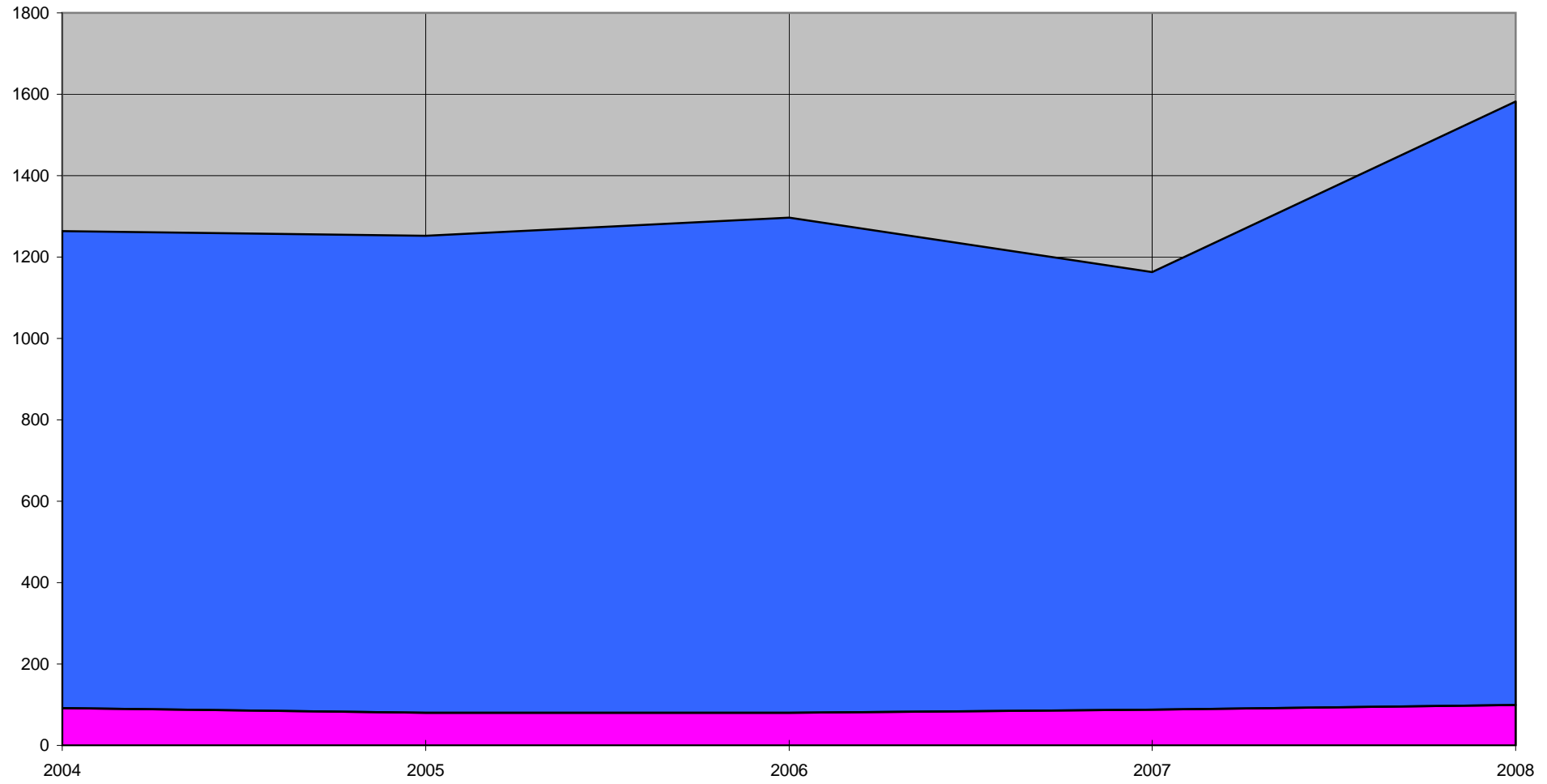
**Anfall aller Rechtssachen
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;
2008**

Rechtssachen mit
Kammer-
zuständigkeit
6,2%

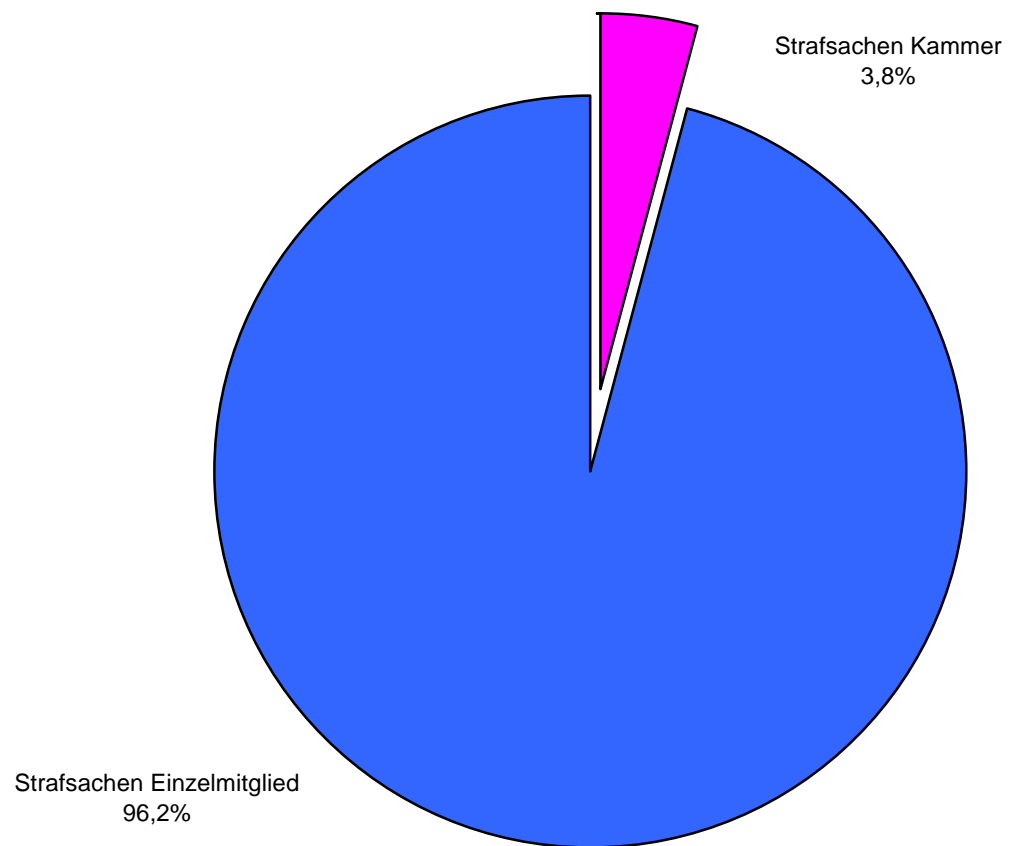


Rechtssachen mit
Einzelmitglied-
zuständigkeit
93,8%

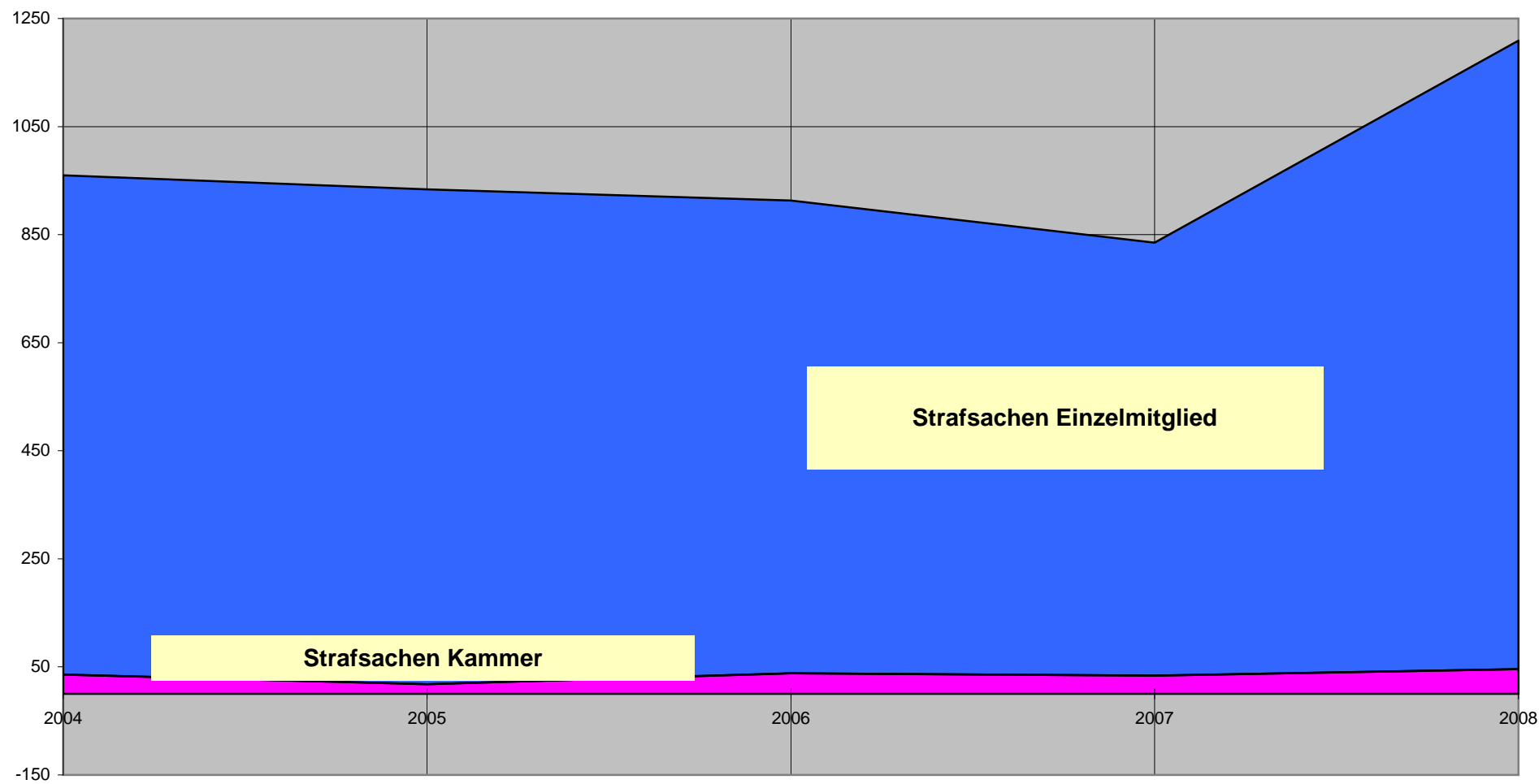
**Anfall aller Rechtssachen
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;
2004 bis 2008**



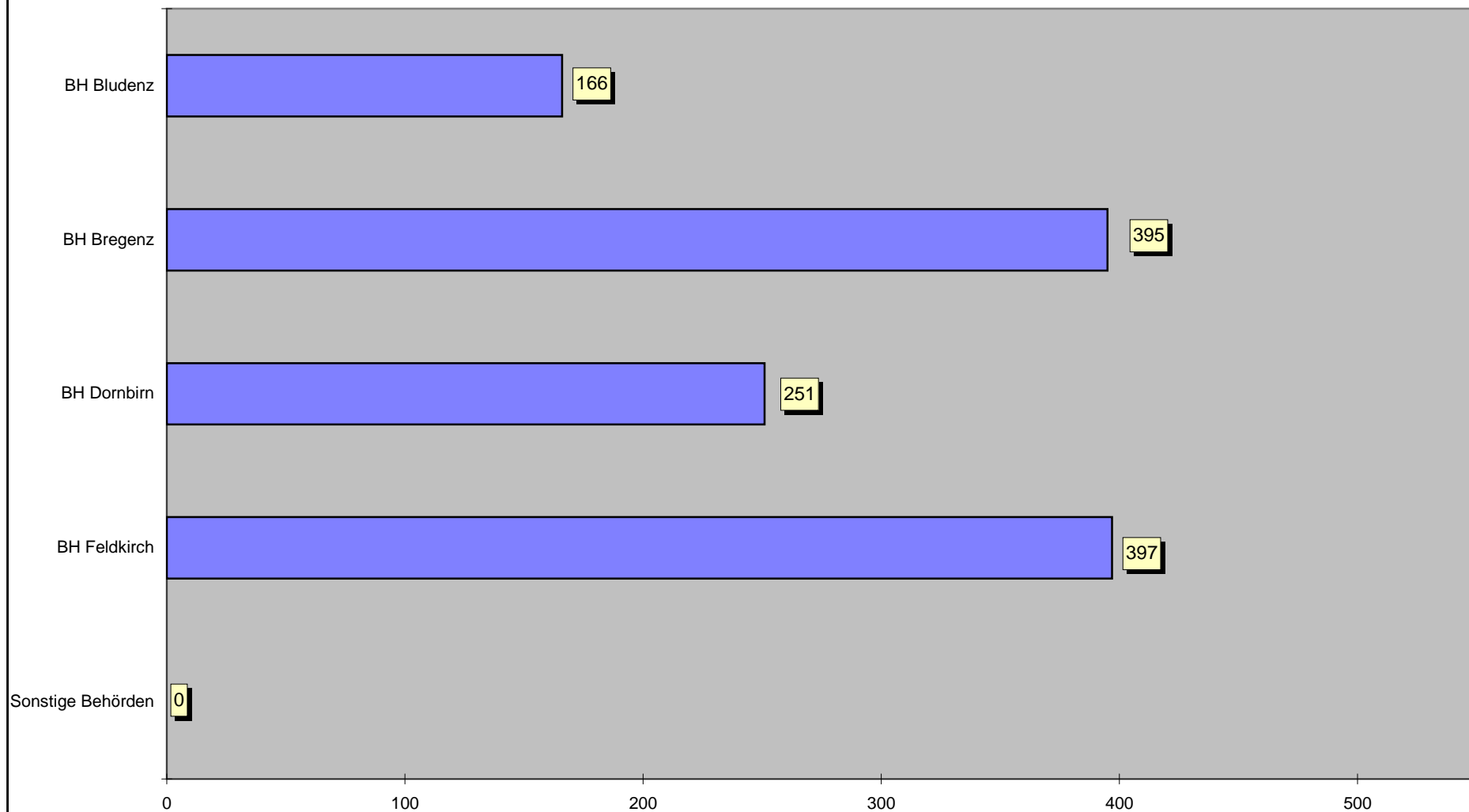
**Anfall von Strafberufungen
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;
2008**



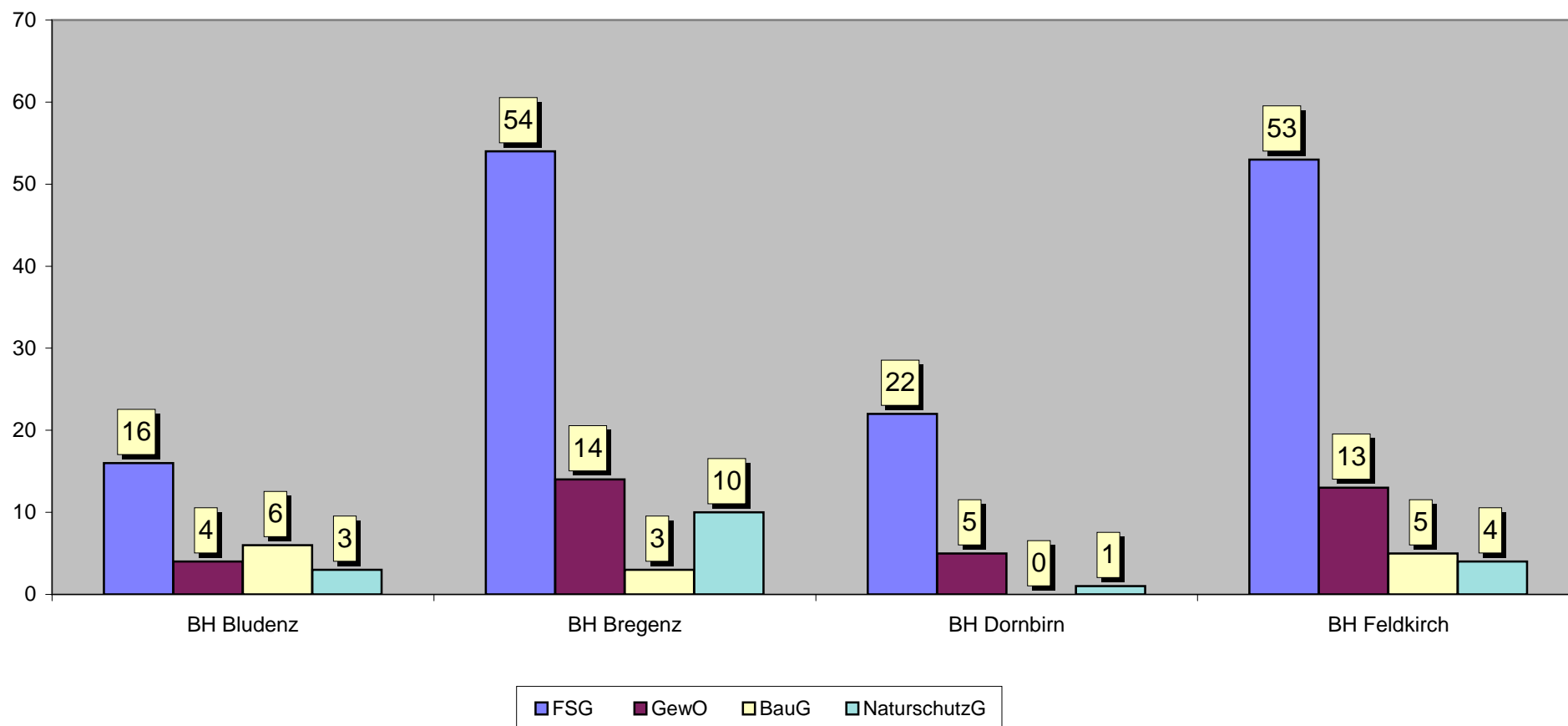
**Anfall von Strafberufungen
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;
2004 bis 2008**



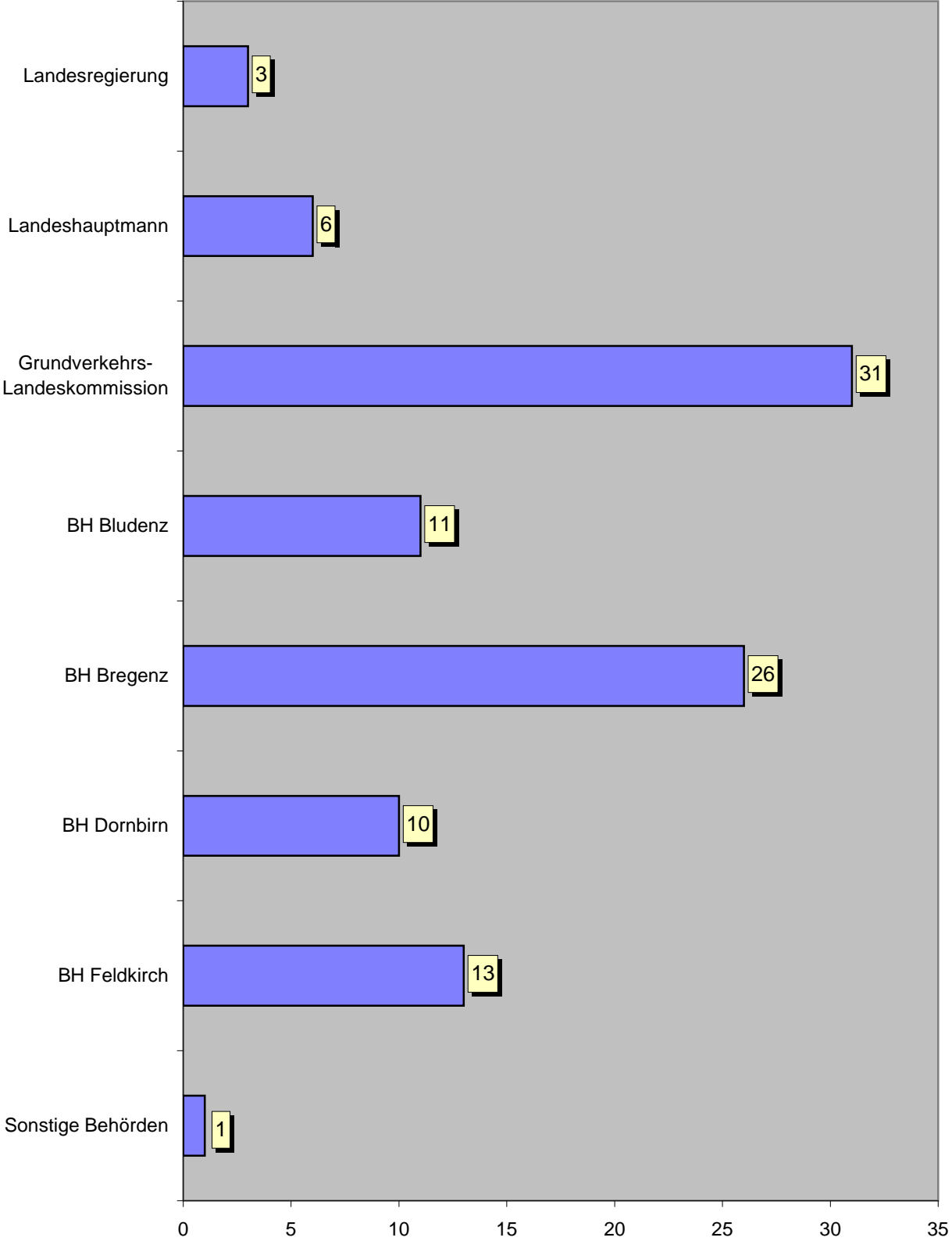
Anfall der Strafberufungen nach Erstinstanzen; 2008



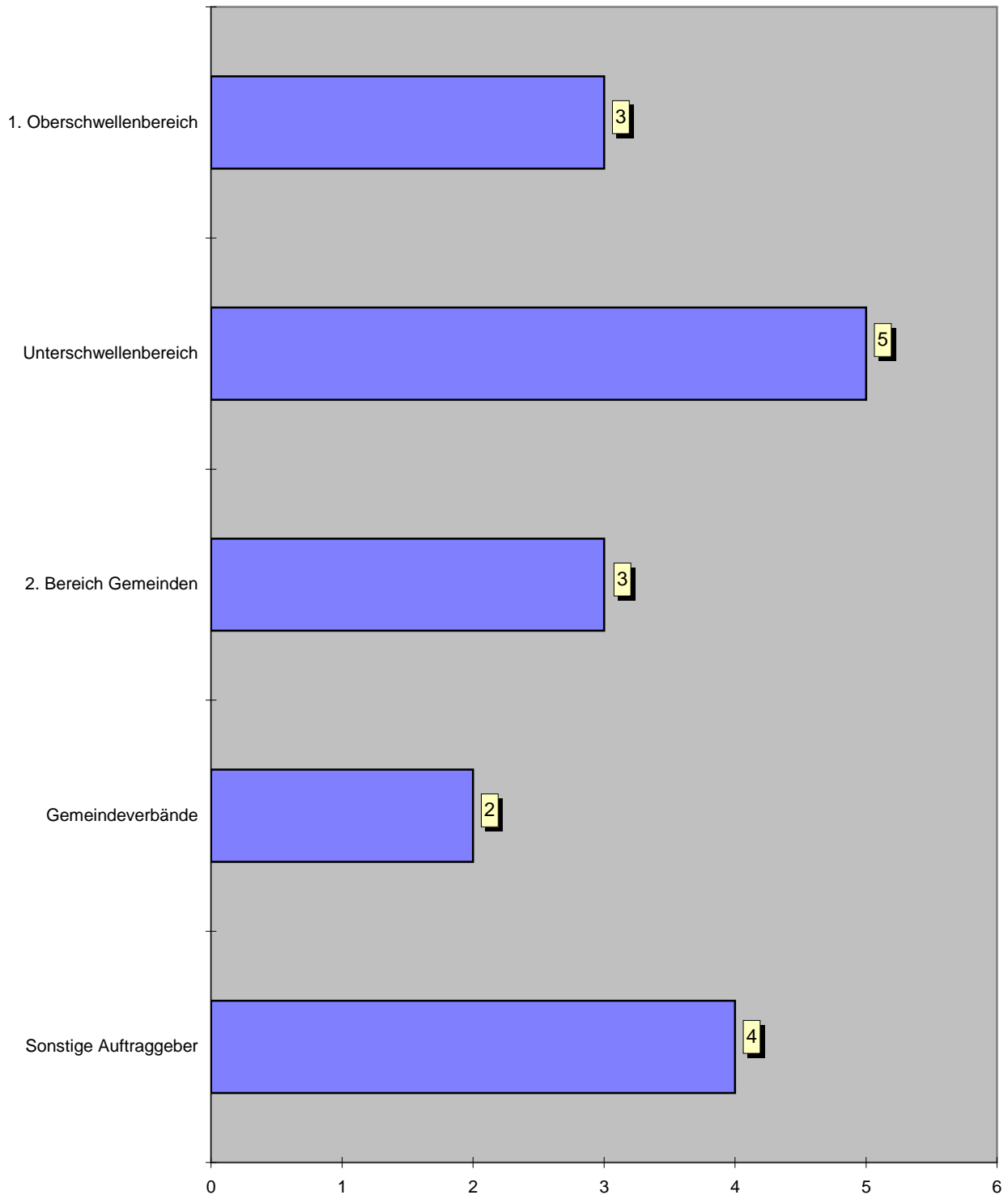
Anfall der Berufungen in bestimmten Administrativsachen nach Erstinstanzen; 2008



**Anfall der Berufungen in sonstigen Administrativsachen
nach Erinstanzen;
2008**



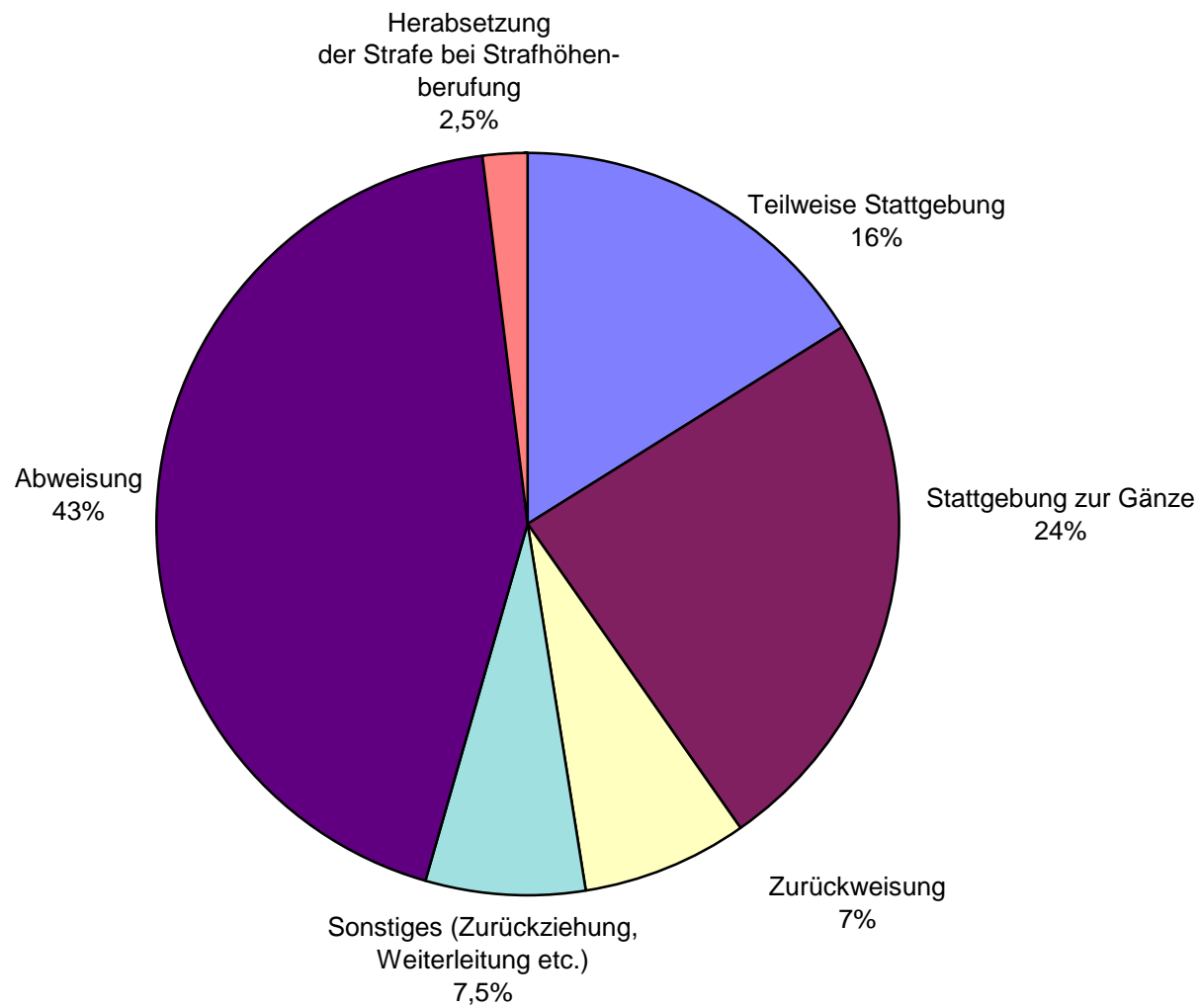
Anfall von Vergabenachprüfungsanträgen*
1. nach Schwellenbereichen, 2. nach Auftraggeber;
2008



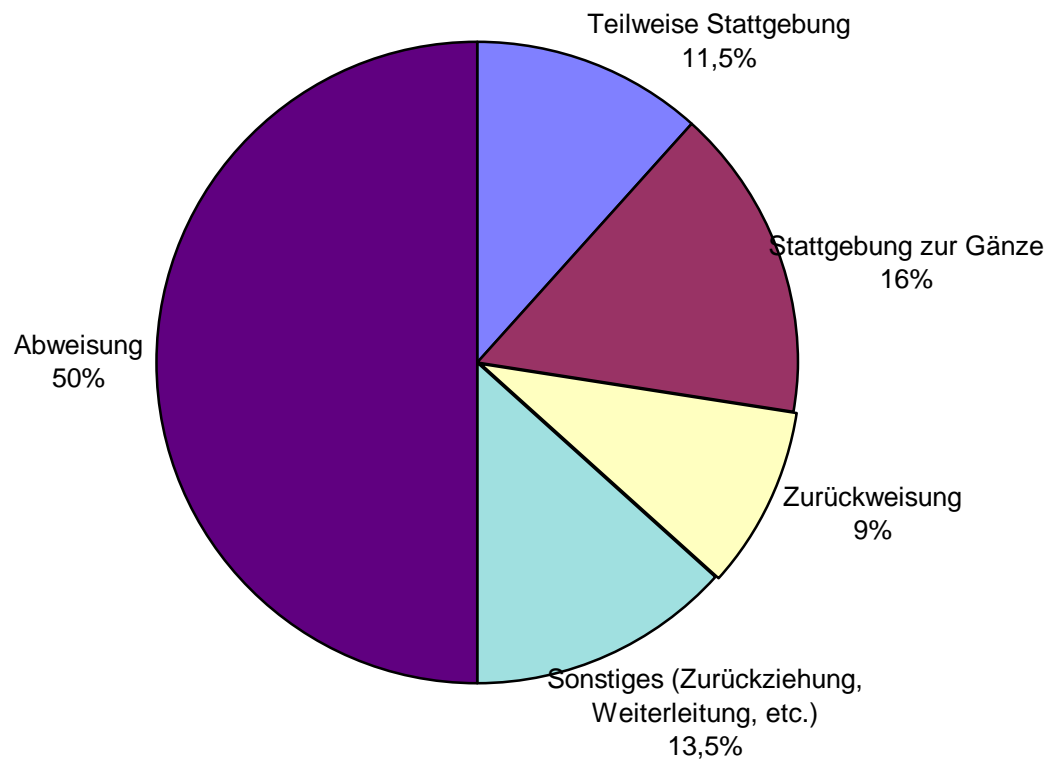
* ohne Anträge auf einstweilige Verfügung

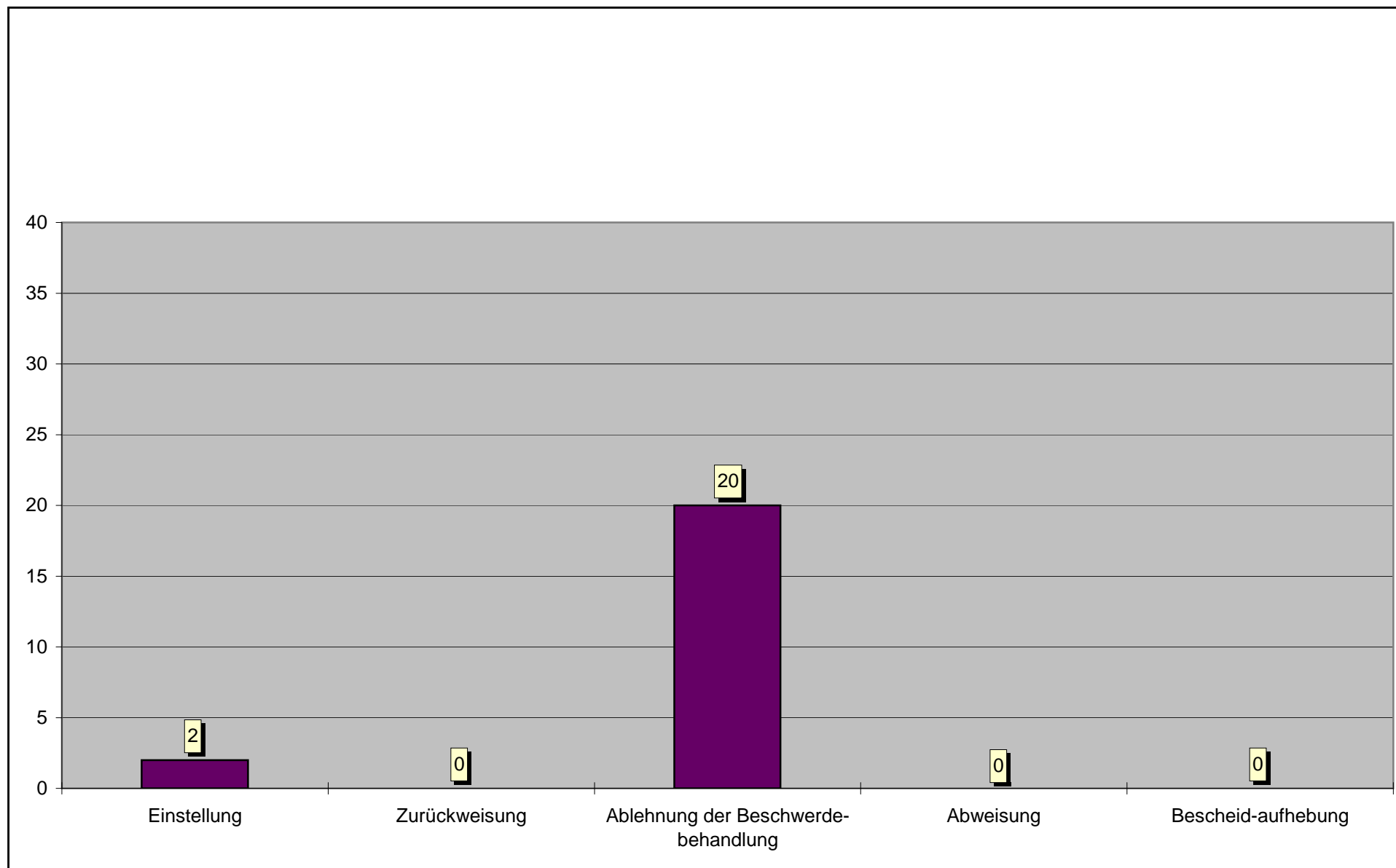
* ohne Anträge auf einstweilige Verfügung

Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen; 2008

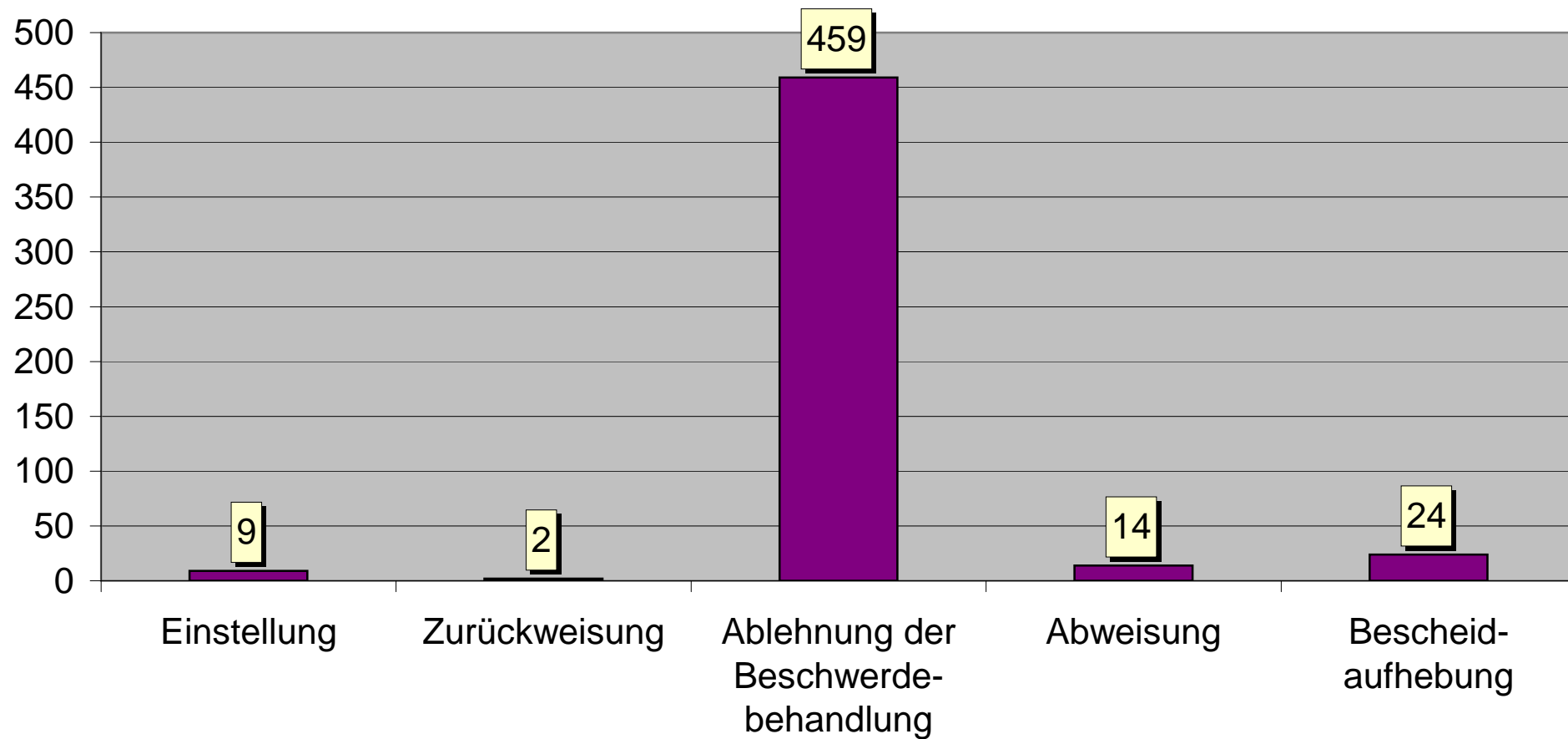


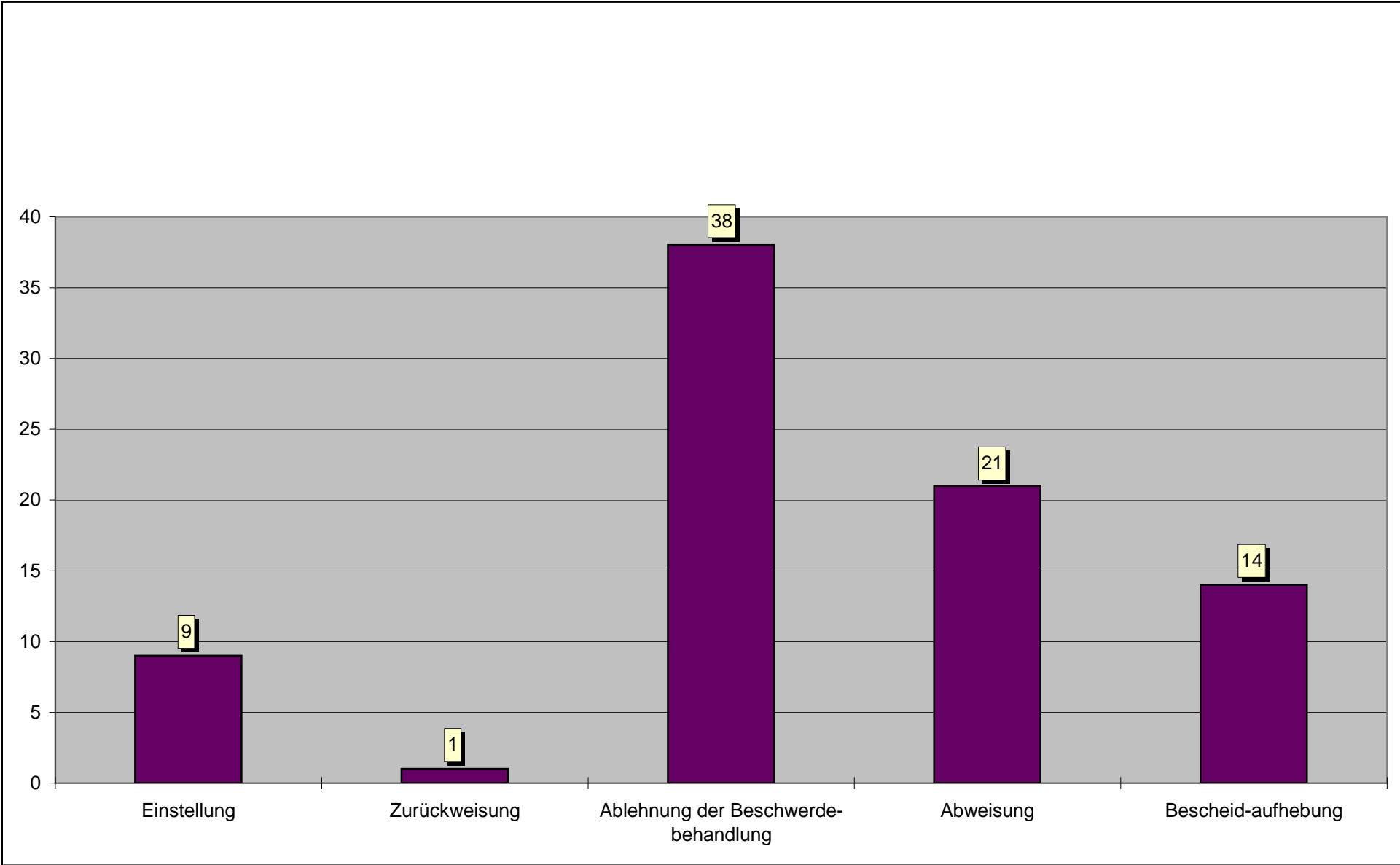
**Inhalt der Erledigungen aller sonstigen
Berufungen, Beschwerden und Anträge;
2008**





Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes über Beschwerden gegen Bescheide des UVS; 1991 bis 2008





Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über Beschwerden gegen Bescheide des UVS; 1991 bis 2008

